

# **ZH\_BEZIRKSGERICHT\_ZUERICH GG160270 vom 31. August 2017**

Zh Bezirksgericht Zuerich, 2017-08-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_bezirksgericht\\_zuerich\\_GG160270](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_bezirksgericht_zuerich_GG160270)

FR: ZH\_BEZIRKSGERICHT\_ZUERICH GG160270 du 31 août 2017

IT: ZH\_BEZIRKSGERICHT\_ZUERICH GG160270 del 31 agosto 2017

## **Erwägungen**

### **E. 3**

Weiter findet sich in den Akten ein Entscheid des Zwangsmassnahmengerichts am Obergericht des Kantons Zürich vom 29. Dezember 2014, gemäss welchem die Verwendung der aus der Überwachung in der Aktion "F.\_\_\_\_\_" gewonnenen, den Beschuldigten und weitere Personen belastenden Erkenntnisse hinsichtlich der Vorgänge in der Liegenschaft Q.\_\_\_\_\_-strasse 10 in Zürich genehmigt wurde. Die Genehmigung wurde hier ausdrücklich betreffend den Tatbestand der Begünstigung erteilt (D1-act. 45/5).

#### **E. 3.1**

Wird das Verfahren gegen die beschuldigte Person (mindestens) teilweise eingestellt oder wird sie freigesprochen, so hat sie gemäss Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO Anspruch auf Entschädigung ihrer Aufwendungen, welche für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte notwendig waren. Dementsprechend sind die geltend gemachten Kosten für die amtliche Verteidigung gemäss Honorarnote des Verteidigers (act. 92) zur Hälfte definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen, und zur anderen Hälfte sind sie einstweilen mit einem entsprechenden Rückforderungsrecht auf die Gerichtskasse zu nehmen. Weitere Kosten für die anwaltliche Verteidigung sind dem Beschuldigten nicht entstanden, hat doch die Stadtpolizei Zürich die Kosten der erbetenen Verteidigung bezahlt (act. 94 S. 31), und ist doch weder aktenkundig noch wird vom Beschuldigten geltend gemacht, dass er diese Kosten der Stadtpolizei Zürich im Falle eines Schuldspruchs

- 102 - vergüten müsse. Von selbst versteht sich sodann, dass der Beschuldigte diese Kosten nicht für die Stadtpolizei Zürich geltend machen kann, ist er doch im vorliegenden Verfahren nicht Bevollmächtigter oder Organ der Stadtpolizei Zürich, sondern hat sich doch die Stadtpolizei Zürich ganz im Gegenteil als Privatklägerin konstituiert.

#### **E. 3.2**

Streitig sind demgegenüber die Umstände – also die Motivation von O'.\_\_\_\_\_ zur Frage an den Beschuldigten – sowie vor allem die Frage, ob sich der Beschuldigte etwas versprechen liess bzw. etwas gefordert hat, und wenn ja, was genau.

#### **E. 3.3**

Der Beschuldigte selber führte aus, dass er nicht mehr wisse, was O'.\_\_\_\_\_ von sich aus in Bezug auf die gegebenen Informationen schon gewusst habe. Er habe sicher seine Gründe gehabt, um ihr diese Nummer zu geben. Offenbar habe sie bereits die richtige Nummer dieser Frau gewusst und mit ihr Kontakt aufnehmen wollen, und er gehe davon aus, dass sie diese Frau gekannt habe, aber ihre Telefonnummer verloren, vergessen, gelöscht oder nicht gewusst habe. Deshalb habe er seines Erachtens keine Amtsgeheimnisverletzung

began- gen, weil ja diese Telefonnummer und der Beruf von B.\_\_\_\_\_ der O'.\_\_\_\_\_ schon bekannt gewesen sei. Er gehe davon aus, dass O'.\_\_\_\_\_ versucht habe, mit die- ser B.\_\_\_\_\_ Kontakt aufzunehmen bzw. von dieser Frau einen Anruf erwartet ha- be, dass diese jedoch nicht angerufen habe. Offenbar sei es dringend gewesen,

- 62 - und darum habe O'.\_\_\_\_\_ versucht, die Nummer von B.\_\_\_\_\_ ausfindig zu ma- chen, was offenbar nicht geklappt habe. Darum habe sie ihn angefragt, ob er ihre Nummer ausfindig machen könne, damit sie mit B.\_\_\_\_\_ den Kontakt aufbauen könne, und dabei habe sie ihm angegeben, dass sie den Nachnamen von B.\_\_\_\_\_ nicht kenne, aber wisse, dass sie ungefähr etwas über 30 Jahre alt sei. Mit diesen Angaben habe er dann eine mögliche Telefonnummer von B.\_\_\_\_\_ ausfindig gemacht, damit O'.\_\_\_\_\_ mit ihr Kontakt aufnehmen könne. Offenbar sei es jedoch die falsche Nummer gewesen (siehe zum Ganzen D1-act. 67/44 S. 35 ff.).

### **E. 3.4**

Da sich nicht erstellen lässt, dass der Beschuldigte in Bezug auf seinen Kenntnisstand bzw. die Gründe von O'.\_\_\_\_\_, weshalb sie die Telefonnummer dieser B.\_\_\_\_\_ in Erfahrung zu bringen suchte, falsch ausgesagt hat, ist auf seine Aussagen abzustellen. Demnach ist davon auszugehen, dass O'.\_\_\_\_\_ den Be- schuldigten um Herausgabe der Telefonnummer ersucht hat, um B.\_\_\_\_\_ zu kon- taktieren. Weiter ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte davon ausgegan- gen ist, dass O'.\_\_\_\_\_ B.\_\_\_\_\_ kennt, wobei aber die Frage offengelassen wer- den kann, ob der Beschuldigte auch davon ausgegangen ist, dass O'.\_\_\_\_\_ die Telefonnummer von B.\_\_\_\_\_ früher einmal gekannt hat; diesbezüglich sagt der Beschuldigte nämlich widersprüchlich aus – einmal hält er es für möglich, dass O'.\_\_\_\_\_ die Telefonnummer nicht gewusst hat, und ein andermal legt er sich da- rauf fest, dass O'.\_\_\_\_\_ die Nummer früher einmal gekannt hat (vgl. supra 3.3) –, und letztlich ist die Frage – wie zu zeigen sein wird – irrelevant. Sodann kann als erstellt gelten, dass der Beschuldigte im Polis nach den Telefonnummern und Be- rufsangaben einer etwas über 30-jährigen B.\_\_\_\_\_ gesucht hat, und unstreitig ist sodann, dass der Beschuldigte ein Ergebnis dieser Recherche – nämlich eine ge- fundene Telefonnummer und den Beruf der betreffenden Person – an O'.\_\_\_\_\_ herausgegeben hat. Wie zu zeigen sein wird, kann dabei offen gelassen werden, ob es sich dabei um die Nummer der effektiv gesuchten B.\_\_\_\_\_ gehandelt hat.

### **E. 3.5**

Geheimnisherr ist zunächst einmal I.\_\_\_\_\_, wobei dieser unmissver- ständlich zu verstehen gegeben hat, dass er an der Wahrung des Geheimnisses keinerlei Interesse hat. Daneben sind aber auch die Stadt Zürich sowie der Kan- ton Zürich Geheimnisherren, denn die Geheimhaltungspflicht für die Amtstätigkeit schützt nicht nur die Betroffenen, sondern auch die Allgemeinheit. Gerade bei Einbruchdiebstählen kann je nach Konstellation ein Interesse daran bestehen, dass die Öffentlichkeit von solchen erfährt oder eben nicht erfährt. Einerseits kann es sein, dass die Polizei durch eine gezielte Information die Anwohnerinnen und Anwohner in einem Quartier sensibilisieren will, da einem Einbruch in einem be- stimmten Quartier nicht selten ein weiterer Einbruch folgt. Umgekehrt kann es aber auch sein, dass die Polizei aus polizeitaktischen Gründen genau nicht will, dass die breite Öffentlichkeit über einen Einbruch informiert wird, denn die erhöh- te Wachsamkeit der Bevölkerung kann auch genau nicht erwünscht sein – etwa wenn die Polizei sich in Stellung bringt und versucht, einen Einbrecher bei einer nachfolgenden Tat im Quartier in flagranti

zu erwischen. Welche Kommunikati- ons- und Handlungstaktik im Einzelfall die beste ist, muss die Polizei auf Grund ihrer Erfahrung im Einzelfall entscheiden. Die Bevölkerung hat ein Interesse da- ran, dass die Polizeiführung diesen Entscheid im Einzelfall nach bestem Wissen und Gewissen treffen kann, und sie hat ebenfalls ein Interesse daran, dass dieser

- 53 - Entscheid nicht durch tieferrangige Polizisten unterlaufen wird. Demnach besteht ein öffentliches Interesse, dass jedenfalls die "Frontpolizisten" Informationen über Delikte geheim halten und nicht – ohne entsprechenden Entscheid der Polizeifüh- rung – von sich aus verbreiten. Daraus folgt, dass auch die Stadtpolizei Zürich sowie die Kantonspolizei Zürich Geheimnisherren sind.

### **E. 3.6**

Die Stadt Zürich als Arbeitgeberin des Beschuldigten hat sodann ihren Geheimhaltungswillen auch explizit bekundet, und zwar durch die Regelung in Art. 80 Abs. 1 der Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Perso- nals, wonach die Angestellten über dienstliche Angelegenheiten, welche ihrer Na- tur nach oder gemäss besonderer Vorschrift geheim zu halten sind, zur Ver- schwiegenheit verpflichtet sind. Sodann hielt Art. 11 der im Jahr 2013 gültigen Version der "Vorschriften über die Stadtpolizei" – einer städtischen Verordnung – fest, dass alle in das Korps aufzunehmenden Beamtinnen und Beamten geloben müssen, gegenüber Dritten über ihre "dienstlichen Verrichtungen und Wahrneh- mungen streng verschwiegen zu sein". Dadurch hat die Stadt Zürich ihren Ge- heimhaltungswillen für polizeiliche Wahrnehmungen unmissverständlich bekun- det. Wie bereits ausgeführt, hat die Stadt Zürich für diesen Geheimhaltungswillen auch ein berechtigtes Interesse, geht es doch um den Schutz von öffentlichen In- teressen.

### **E. 3.7**

Im vorliegenden Fall hat der Beschuldigte an M.\_\_\_\_\_ mitgeteilt, dass in die H.\_\_\_\_\_ -Bar eingebrochen worden ist und dass er – der Beschuldigte – die Spuren gesichert hat. Dadurch hat der Beschuldigte einem Dritten ein Geheimnis offenbart, das ihm im Rahmen seiner dienstlichen Stellung bekannt geworden ist. Dadurch hat der Beschuldigte den objektiven Straftatbestand von Art. 320 Ziff. 1 StGB erfüllt.

### **E. 3.8**

Daran ändert auch der Umstand nichts, dass M.\_\_\_\_\_ bereits von I.\_\_\_\_\_ vom Einbruch erfahren hat (bzw. dass in dubio von diesem Sachverhalt auszugehen ist). Denn ein Geheimnis kann auch dann im Sinne von Art. 320 Ziff. 1 StGB offenbart werden, wenn der Empfänger die geheim zu haltende Tatsache bereits kennt, weil dadurch seine unsicheren Kenntnisse verstärkt werden (BSK StGB II-OBERHOLZER, Art. 320 N 9, mit Verweis auf TRECHSEL). Genau das ist vor-

- 54 - liegend der Fall. M.\_\_\_\_\_ hat direkt von I.\_\_\_\_\_ die Information erhalten, dass in der H.\_\_\_\_\_ -Bar eingebrochen worden sei. Dadurch hatte M.\_\_\_\_\_ grundsätzlich Kenntnis vom Einbruch, wobei diese Kenntnis aber mit einer gewissen Unsicher- heit behaftet war – gerade der Umstand, dass I.\_\_\_\_\_ M.\_\_\_\_\_ schon drei Mal über Einbrüche berichtet hat, kann zu einer gewissen Unsicherheit über den Wahrheitsgehalt der Information führen. Indem der Beschuldigte M.\_\_\_\_\_ seiner- seits über den Einbruch in die H.\_\_\_\_\_ -Bar informiert hat, wurde die – zumindest objektiv gesehen – noch unsichere Information von I.\_\_\_\_\_ zu einer objektiv gesi- cherten Information, denn eine doppelte Fehlinformation – und dann noch eine solche durch einen Polizisten – erscheint objektiv gesehen doch als sehr

unwahr- scheinlich. Demnach ist der objektive Tatbestand einer vollendeten – und nicht bloss einer versuchten – Amtsgeheimnisverletzung gegeben.

### **E. 3.9**

Dies gilt im Übrigen unabhängig davon, ob die Information, dass der Beschuldigte im Rahmen einer Stage beim Forensischen Institut Zürich gearbeitet hat bzw. bei einem Einbruchdiebstahl die Spuren gesichert hat, für sich alleine schon eine Amtsgeheimnisverletzung darstellen würde (welche Frage denn auch offen gelassen werden kann). Klar ist nämlich, dass der Beschuldigte dadurch ei- ne Amtsgeheimnisverletzung begangen hat, dass er M.\_\_\_\_\_ über den Einbruch informiert hat. Ob er diese Information nun auf Grund eines Spurensicherungsein- satzes vor Ort, aus dem Polis oder im Rahmen einer anderen dienstlichen Tätig- keit erfahren hat, ist irrelevant; so oder so hat der Beschuldigte den objektiven Tatbestand der Amtsgeheimnisverletzung erfüllt. Und da der Beschuldigte auch dann, wenn die Information über seinen Einsatz vor Ort einen eigenständigen Geheimnischarakter hat bzw. hätte – was wie gesagt offen gelassen werden kann –, angesichts des Versendens von bloss einer SMS so oder so nicht einer mehr- fachen Tatbegehung schuldig zu sprechen ist, kann festgehalten werden, dass der Beschuldigte den objektiven Tatbestand der (einfach begangenen) Amtsge- heimnisverletzung erfüllt hat.

### **E. 3.10**

In Bezug auf den subjektiven Tatbestand ist erforderlich, dass der Tä- ter mit Wissen und Willen gehandelt hat. Im vorliegenden Fall wusste der Be- schuldigte, dass er Polizist ist, und er wusste – oder musste er zumindest wissen

- 55 - –, dass die Information über den Einbruch geheim ist. Ebenso wusste er – oder musste er wissen –, dass (auch) der Staat bzw. vorliegend der Kanton Zürich und die Stadt Zürich Geheimnisherren sind. Weiter wusste der Beschuldigte auch – oder musste wissen –, dass die per SMS versendeten Informationen an M.\_\_\_\_\_ offenbart wurden. Sodann hat der Beschuldigte die fraglichen SMS ganz offen- sichtlich auch mit dem Willen bzw. genauer unter Inkaufnahme versendet, dass die geheimen, bei der dienstlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Informationen M.\_\_\_\_\_ anvertraut werden. Demnach ist im Sinne eines Eventualvorsatzes auch der subjektive Tatbestand der Amtsgeheimnisverletzung gegeben.

### **E. 3.11**

Nicht ersichtlich sind sodann Rechtfertigungsgründe. So ist namentlich auch der Umstand, dass I.\_\_\_\_\_ sich nicht an der Weitergabe von Informationen störte, kein Rechtfertigungsgrund, da auch die Stadt Zürich und der Kanton Zürich Geheimnisherren sind, und da im Übrigen das Einverständnis von I.\_\_\_\_\_ erst nachträglich erfolgt ist, weshalb selbst dann, wenn I.\_\_\_\_\_ der einzige Geheim- nisherr wäre, der Beschuldigte nicht einfach freizusprechen wäre (sondern viel- mehr ein untauglicher Versuch geprüft und wohl auch angenommen werden müsste).

### **E. 3.12**

Zuletzt sind schliesslich auch keine Schuldausschlussgründe ersicht- lich. Insbesondere ist nicht ersichtlich, dass sich der Beschuldigte in einem wie auch immer gearteten Rechtsirrtum befunden hätte, musste ihm als Stadtpolizist doch das Gelübde der Stadtpolizei Zürich bekannt sein. 4. Zusammenfassend ergibt sich somit, dass sich der Beschuldigte in Zu- sammenhang mit dem Anklagepunkt 2 der eventualvorsätzlichen Verletzung des Amtsgeheimnisses im Sinne von Art. 320 Ziff. 1 StGB schuldig gemacht

hat. VII. Anklagepunkt 3: O'.\_\_\_\_\_ I 1. In Zusammenhang mit dem Anklagepunkt 3 wirft die Staatsanwaltschaft dem Beschuldigten vor, dass er auf eine Nachfrage von O'.\_\_\_\_\_ hin im Polis nach der Inhaberin der Rufnummer 6 gesucht habe und das Suchergebnis - 56 - an O'.\_\_\_\_\_ verraten habe (Dossier 1 Vorwurf 5). Das entsprechende Verhalten wird dabei von der Staatsanwaltschaft in rechtlicher Hinsicht als Amtsmissbrauch sowie als Amtsgeheimnisverletzung gewürdigt. 2.1 Im Detail führt die Staatsanwaltschaft dazu aus, dass der Beschuldigte am 11. September 2012 zwischen 11:23:37 und 11:39:52 Uhr mit dem Suchkriterium Rufnummer 6 auf die Personenstämme 16, 17 und 18 von J.\_\_\_\_\_ zugegriffen und dadurch deren Personendaten, Geschäftslisten und Dokumentenlisten gelesen habe. Daraufhin habe der Beschuldigte zu einem unbekanntem Zeitpunkt und auf unbekanntem Weise die durch die oben erwähnten Polis-Zugriffe gewonnenen Daten unbekanntem Inhalts an O'.\_\_\_\_\_ (heute O'.\_\_\_\_\_ ) verraten. 2.2 Weiter führt die Staatsanwaltschaft aus, dass der Beschuldigte zu diesem Tag am 11. September 2012 von O'.\_\_\_\_\_ veranlasst worden sei, indem ihm diese eine SMS mit dem folgenden Inhalt geschrieben habe: "Kannst du mir jene Seite von Google schicken wo man entdeckt von wem die Telefonnummer ist, weil es einen Idioten gibt der mich von der Nummer 6 aus anruft und nichts sagt, es ist mich am Stressen. Habe einen super Tag! Küsse". Auf diese SMS habe der Beschuldigte sodann gemäss Staatsanwaltschaft wie folgt geantwortet: "guten Tag! Ich werde sehen was ich für dich machen kann... Schmatz".

### **E. 3.13**

Ebenfalls gibt es keinerlei Hinweise darauf, dass die SMS- Auswertungen in irgendeiner Weise fehlerhaft wären. Demnach kann auch davon ausgegangen werden, dass die SMS so versendet worden sind, wie es die Staatsanwaltschaft in ihrer Anklage geltend macht.

### **E. 3.14**

Auf die Aussagen des Beschuldigten ist sodann für all jene Fragen abzustellen, für welche sich gestützt auf die Akten nicht das Gegenteil beweisen lässt. Das gilt zunächst für die Frage, weshalb er überhaupt das Polis konsultiert hat. Der Beschuldigte sagte, dass L.\_\_\_\_\_ ihm (mündlich) gesagt habe, dass sie durch ihren Ehemann – also C.\_\_\_\_\_ – "sinngemäss missbraucht, geschlagen, falsch behandelt" werde (act. 67/7 S. 3 f.), und nach Angabe des Beschuldigten bezogen sich die in einer SMS vom 3. Juli 2017 erwähnten Probleme darauf, dass L.\_\_\_\_\_ gemäss ihren Aussagen geschlagen und misshandelt werde (vgl. act. 67/7 S. 4). Als erstellt gelten kann weiter auch, dass der Beschuldigte mit L.\_\_\_\_\_ im Vorfeld der SMS von L.\_\_\_\_\_, mit welchem sie den Namen von C.\_\_\_\_\_ mitgeteilt hat, abgemacht hatte, dass sie ihm den Namen des Ehemanns mitteilt (D1- act. 67/7 S. 6), und dass L.\_\_\_\_\_ dabei wollte, dass der Beschuldigte im Polis nachschaut, ob dort ein C.\_\_\_\_\_ verzeichnet ist, wobei sie dies wiederum – gemäss Mitteilung an den Beschuldigten – deshalb gewollt hat, weil sie von C.\_\_\_\_\_ (angeblich oder tatsächlich) missbraucht und geschlagen wurde (D1-act. 67/7 S. 7).

### **E. 3.15**

Weiter ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte L.\_\_\_\_\_ erklärte, dass es gar nichts bringe, wenn sie wisse, ob C.\_\_\_\_\_ im Polis verzeichnet ist, und dass der Beschuldigte dann aber trotzdem im Polis nachgeschaut hat – und zwar um in Erfahrung zu bringen, ob er gegen C.\_\_\_\_\_ auf Grund der von

- 31 - L.\_\_\_\_\_ geltend gemachten häuslichen Gewalt irgendwelche Massnahmen einleiten muss. Weiter anerkannte der Beschuldigte auch, dass der Hinweis, dass er nichts über C.\_\_\_\_\_ gefunden habe, eine Information aus dem Polis ist, wobei der Beschuldigte aber geltend machte, dass die Information eben falsch sei und deshalb keine Amtsheimnisverletzung darstelle. Vom Beschuldigten anerkannt ist sodann auch der Umstand, dass er sich das Geburtsdatum von C.\_\_\_\_\_ deswegen bestätigen liess, weil er sichergehen wollte, dass er nach dem richtigen C.\_\_\_\_\_ nachgeschaut hat (vgl. D1-act. 67/7 S. 9).

### **E. 3.16**

Unstreitig ist sodann, dass der Beschuldigte auch bereits am 5. Juli 2013 gewusst hat, dass er polizeiliche Daten nicht an Dritte weitergeben darf (vgl. D1-act. 67/7 S. 24). Was sodann die Formulierung "por sua ajuda" betrifft, so macht der Beschuldigte geltend, dass er damit sinngemäss gemeint habe "[u]m dir zu helfen" (D1-act. 67/9 S. 2). Diese Version deckt sich vom Sinn her mit der staatsanwaltschaftlichen Version "zu deiner Hilfe", wie sie in der Anklage verwendet wird. Demnach ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte mit der Aussage, dass er nichts "por sua ajuda" gefunden hat, gemeint hat, dass er im Polis nichts gefunden hat, mit dem er L.\_\_\_\_\_ helfen könnte. Die Argumentation des Verteidigers, wonach es sich bei "por sua ajuda" nach dem (unzutreffenden) Verständnis des Beschuldigten um eine Höflichkeitsfloskel im Sinne des österreichischen "Bitt'schön" handelt, wird durch die Aussagen des Beschuldigten selbst klar widerlegt.

### **E. 3.17**

Zusammenfassend lässt sich deshalb festhalten, dass sich der äussere Geschehensablauf im Sinne der Anklage, wie oben in Ziff. 2.1 ff. festgehalten ist, erstellen lässt. Zu fragen bleibt, ob sich der Beschuldigte durch sein Verhalten strafbar gemacht hat.

### **E. 4**

Schliesslich wurde mit Beschluss des Obergerichts des Kantons Zürich vom 27. Juni 2016 die Ermächtigung zur Eröffnung einer Strafuntersuchung auch hinsichtlich des Anklagepunktes 4 erteilt. Die Verdachtsmomente gegen den Beschuldigten würden sich – wie das Obergericht festhielt – aus einer vertieften, durch die Kantonspolizei Zürich vorgenommene Datenanalyse seines iPhones ergeben, welche nach der gegen den Strafbefehl erhobenen Einsprache in Auftrag gegeben worden sei. Weiter wird in jenem Entscheid ausgeführt, dass hinsichtlich der vorgeworfenen Pornographie (vorliegend Anklagepunkt 5) zu Recht kein Ermächtigungsgesuch eingereicht worden sei, da es sich diesbezüglich nicht um eine Begehung "im Amt" handeln würde (D2-act. 8).

### **E. 4.1**

Die Verteidigung machte an der Hauptverhandlung sodann eine Schadenersatz- sowie eine Genugtuungsforderung geltend (act. 94).

### **E. 4.2**

Eine freigesprochene Person hat auch Anspruch auf eine Entschädigung für die entstandenen wirtschaftlichen Einbussen (Art. 429 Abs. 1 lit. b StPO) sowie bei besonders schweren Verletzungen der persönlichen Verhältnisse auf Genugtuung, so insbesondere bei Freiheitsentzug (Art. 429 Abs. 1 lit. c StPO).

### **E. 4.3**

Der Beschuldigte macht zunächst Schadenersatz für Gesundheitskosten geltend, da er infolge des Strafverfahrens psychisch gelitten und auch somatische Beschwerden gehabt habe. Dass ein Strafverfahren wie das vorliegende mit psychischen Belastungen verbunden ist, steht ausser Frage, und es ist auch nachvollziehbar, dass als Folge davon auch somatische Beschwerden auftreten. Diese Beschwerden wären jedoch mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch dann entstanden, wenn die Staatsanwaltschaft nur jene Delikte untersucht und angeklagt hätte, für welche der Beschuldigte mit dem vorliegenden Urteil verurteilt wird. So erscheint es als wenig realistisch – und wird vom Beschuldigten auch nicht geltend gemacht –, dass seine Beschwerden beispielsweise deshalb entstanden sind, weil er wegen zwei passiven Bestechungen statt bloss einer passiven Bestechung angeklagt wurde, oder weil ihm die rechtliche Würdigung seines Verhaltens (auch) als Amtsmissbrauch besonders auf dem Magen lag. Demnach sind die entstandenen Gesundheitskosten nicht die Folge von unzutreffenden Vorwürfen oder eines nicht rechtmässigen Verhaltens der Staatsanwaltschaft, und somit ist dem Beschuldigten für die entstandenen Gesundheitskosten kein Schadenersatz zuzusprechen.

#### **E. 4.4**

Weiter macht der Beschuldigte geltend, dass "entgangene künftige Lohnaufbesserungen und Karriereschäden" (act. 94 S. 32) zu entschädigen sei-

- 103 - en. Ohne Frage ist ein Strafverfahren, das unter anderem den Vorwurf der passiven Bestechung beinhaltet, für die Karriere eines Polizisten nicht förderlich. Zur Versetzung an eine (leicht) schlechter bezahlte Stelle wäre es jedoch mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch dann gekommen, wenn die Staatsanwaltschaft die Untersuchung von Beginn weg nur wegen den drei Amtsgeheimnisverletzungen sowie der einen passiven Bestechung gemäss Anklagepunkt 4 geführt hätte. Angesichts des vorliegenden Schuldspruchs erscheint die interne Versetzung des Beschuldigten nicht als unrechtmässig. Die Lohneinbusse, (ohnehin nicht bezifferte) entgangene Lohnaufbesserungen sowie andere wie auch immer geartete "Karriereschäden" sind dem Beschuldigten deshalb nicht zu erstatten. Dies gilt insbesondere auch für allfällige künftige "Karriereschäden", wären diese doch nicht eine Folge des Teilfreispruchs, sondern vielmehr eine Folge des Teilschuldspruchs.

#### **E. 4.5**

Weiter verlangt der Beschuldigte eine Genugtuung, wobei er diese primär mit dem Umfang der medialen Berichterstattung sowie einer Verletzung des Beschleunigungsgebotes begründet. Zur medialen Berichterstattung wäre es ganz offensichtlich auch dann gekommen, wenn von Beginn weg nur ein Vorwurf der passiven Bestechung sowie der Vorwurf der dreifachen Amtsgeheimnisverletzung im Raum gestanden wären. Dass es für die Medien eine interessante Story ist, wenn ein "Sittenpolizist" im Rahmen einer passiven Bestechung eine sexuelle Zuwendung fordert, musste dem Beschuldigten klar sein. Somit ist die mediale Berichterstattung eine – durchaus vorhersehbare – Folge des Verhaltens des Beschuldigten, und nicht eine Folge eines übers Ziel hinaus schießenden Verhaltens der Staatsanwaltschaft. Demnach ist dem Beschuldigten für die mediale Berichterstattung keine Genugtuung zuzusprechen.

#### **E. 4.6**

Was schliesslich das Beschleunigungsgebot betrifft, so wurde der langen Verfahrensdauer bereits im Rahmen der Strafzumessung Rechnung getragen. Eine doppelte

Berücksichtigung sowohl bei der Strafzumessung als auch durch die Zusprechung einer Genugtuung erscheint weder als erforderlich noch als angemessen, da gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung selbst bei Verletzungen des Beschleunigungsgebotes bei Teilfreisprüchen nur dann eine

- 104 - Genugtuung geschuldet ist, wenn der Verfahrensdauer nicht bereits durch die Reduktion der Strafe hinreichend Rechnung getragen werden kann (vgl. BGer 6B\_802/2015 vom 9. Dezember 2015 mit Verweis auf BGE 133 IV 158). 5. Zusammenfassend ergibt sich somit, dass der Beschuldigte – nur, aber immerhin – die Hälfte der Verfahrenskosten zu tragen hat. Umgekehrt sind die Kosten der amtlichen Verteidigung auf die Staatskasse zu nehmen, wobei im Umfang der Hälfte dieser Kosten ein Nachforderungsrecht besteht. Sodann sind die Begehren des Beschuldigten auf Prozessentschädigung für die Kosten der erbetenen Verteidigung, auf Zusprechung von Schadenersatz sowie auf Zusprechung von Genugtuung vollumfänglich abzuweisen. XIII. Beschlagnahmte Gegenstände

#### **E. 4.7**

In Bezug auf den subjektiven Tatbestand ist erforderlich, dass der Täter bezüglich des objektiven Tatbestandes mit Wissen und Willen gehandelt hat. Im vorliegenden Fall wusste der Beschuldigte, dass er Polizist ist, und er hätte zumindest wissen müssen, dass die im Polis enthaltenen Daten geheim sind. Ebenso wusste er oder musste er wissen, dass (auch) der Staat bzw. vorliegend der Kanton Zürich sowie die Städte Zürich und Winterthur Geheimnisherren sind. Weiter wusste der Beschuldigte auch – oder musste wissen –, dass die per WhatsApp versendeten Informationen an O'.\_\_\_\_\_ offenbart wurden. Sodann hat der Beschuldigte die fragliche Nachricht ganz offensichtlich auch mit dem Willen bzw. genauer unter Inkaufnahme versendet, dass die geheimen, bei der dienstlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Informationen an O'.\_\_\_\_\_ anvertraut werden. Demnach ist im Sinne eines Eventualvorsatzes auch der subjektive Tatbestand der Amtsgeheimnisverletzung gegeben.

#### **E. 4.8**

Nicht ersichtlich sind sodann Rechtfertigungsgründe. Der blosser Wunsch einer Drittperson, eine bestimmte Person anzurufen – ohne dass ein spezifischer Notstand geltend gemacht wird –, rechtfertigt von vornherein keine Amtsgeheimnisverletzung.

#### **E. 4.9**

Zuletzt ist schliesslich noch festzuhalten, dass auch keine Schuldausschlussgründe ersichtlich sind. Insbesondere ist nicht ersichtlich, dass sich der Beschuldigte in einem Rechtsirrtum befunden hätte. Selbst wenn der Beschuldigte die Rechtslage tatsächlich falsch eingeschätzt haben sollte – was freilich angesichts seiner Ausführungen zum Anklagepunkt 1 (vgl. D1-act. 67/7 S. 24) als wenig wahrscheinlich erscheint –, so handelt es sich auf jeden Fall nicht um einen entschuldbaren Rechtsirrtum. Der Beschuldigte musste als langjähriger Stadtpolizist wissen, dass er Polis-Daten nicht an Dritte herausgeben darf – schon gar nicht ohne eine durch die Drittperson geltend gemachte und näher konkretisierte Notlage.

- 66 -

#### **E. 4.10**

Zusammenfassend ergibt sich somit, dass sich der Beschuldigte der eventualvorsätzlichen Verletzung des Amtsgeheimnisses im Sinne von Art. 320 Ziff. 1 StGB schuldig gemacht

hat.

#### **E. 4.11**

Klar gegeben ist sodann das Tatbestandselement, dass das Geheimnis einer Drittperson offenbart worden ist. Der Beschuldigte hat L.\_\_\_\_\_ sowohl das Geburtsdatum mitgeteilt als auch – vor allem – die Information, dass C.\_\_\_\_\_ keinen hilfreichen Polis-Eintrag – also einen solchen wegen eines Gewaltdelikts – hat. Demnach kann festgehalten werden, dass der objektive Tatbestand der Amtsgeheimnisverletzung erfüllt ist.

#### **E. 4.12**

Was schliesslich den subjektiven Tatbestand betrifft, so ist erforderlich, dass der Täter bezüglich des objektiven Tatbestandes mit Wissen und Willen gehandelt hat. Im vorliegenden Fall wusste der Beschuldigte, dass er Polizist ist, und er wusste weiter – oder musste er zumindest wissen –, dass die im Polis enthaltenen Daten geheim sind. Ebenso wusste er oder musste er wissen, dass (auch) der Staat bzw. vorliegend der Kanton Zürich sowie die Städte Zürich und Winterthur Geheimnisherren sind. Weiter wusste der Beschuldigte auch – oder musste wissen –, dass die per SMS versendeten Informationen an L.\_\_\_\_\_ offenbart werden. Sodann hat der Beschuldigte die fraglichen SMS ganz offensichtlich

- 37 - auch mit dem Willen (bzw. genauer: unter Inkaufnahme) versendet, dass die geheimen, bei der dienstlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Informationen an L.\_\_\_\_\_ anvertraut werden. Demnach ist – im Sinne eines Eventualvorsatzes – auch der subjektive Tatbestand der Amtsgeheimnisverletzung gegeben.

#### **E. 4.13**

Nicht ersichtlich sind sodann Rechtfertigungsgründe. So stellt namentlich auch der Umstand, dass sich C.\_\_\_\_\_ nicht an der Datenherausgabe störte, keinen Rechtfertigungsgrund dar. Zum einen ist nämlich wie dargelegt auch – ja sogar vor allem – der Staat der Herr der Polis-Daten, und zum anderen ist das Einverständnis von C.\_\_\_\_\_ erst nachträglich erfolgt, aus welchem Grund selbst dann, wenn C.\_\_\_\_\_ der einzige Geheimnisherr wäre, der Beschuldigte nicht einfach freizusprechen wäre (sondern vielmehr ein untauglicher Versuch geprüft und wohl auch angenommen werden müsste). Weiter ist diesbezüglich auch festzuhalten, dass der Beschuldigte auch dann, wenn er sich Sorgen um die Sicherheit von L.\_\_\_\_\_ gemacht hat, keinen Grund hatte, um Polis-Daten an L.\_\_\_\_\_ bekannt zu geben. Zwar erscheint es – unabhängig davon, ob das Vorgehen insoweit juristisch korrekt war oder nicht – in der Tat noch als nachvollziehbar, dass der Beschuldigte nachgeschaut hat, ob C.\_\_\_\_\_ mit Gewaltdelikten im Polis verzeichnet ist (auch wenn dies nicht von vornherein unproblematisch ist, zumal C.\_\_\_\_\_ und der Beschuldigte in Bezug auf die Gewinnung der Gunst von L.\_\_\_\_\_ direkte Konkurrenten waren). Da sich nun aber unstreitigerweise ergeben hat, dass C.\_\_\_\_\_ auf Grund der Polis-Daten keine Gefahr für L.\_\_\_\_\_ darstellt, waren klarerweise keine weiteren Massnahmen erforderlich – auch nicht eine Information von L.\_\_\_\_\_.

#### **E. 4.14**

Zuletzt ist schliesslich noch festzuhalten, dass auch keine Schuldausschlussgründe ersichtlich sind. Insbesondere ist nicht ersichtlich, dass sich der Beschuldigte in einem wie auch immer gearteten Rechtsirrtum befunden hätte. So sagte der Beschuldigte selber auf die Frage hin, ob er am 5. Juli 2013 gewusst habe, dass er polizeiliche Daten nicht an Dritte

weitergeben dürfe, dass er das natürlich gewusst habe (D1-act. 67/7 S. 24).

#### **E. 4.15**

Zusammenfassend ergibt sich somit, dass sich der Beschuldigte der eventualvorsätzlichen Verletzung des Amtsgeheimnisses im Sinne von Art. 320

- 38 - Ziff. 1 StGB schuldig gemacht hat. Dabei ist in Bezug auf den vorliegend relevanten Sachverhalt von einer einfachen bzw. einmaligen Tatbegehung auszugehen, da das Geburtsdatum von C. \_\_\_\_\_ zwar technisch gesehen für sich eine eigenständige Information darstellt, es materiell aber letztlich beim Ganzen um eine einzige Information ging, nämlich jene, dass der vorliegend relevante C. \_\_\_\_\_ – also jener, der am tt. Juni 1953 geboren wurde – bislang keine Gewaltdelikte begangen hat bzw. nicht wegen solchen im Polis eingetragen ist.

#### **E. 5**

Somit ist festzuhalten, dass hinsichtlich der schliesslich angeklagten Vorwürfe keine Entscheidung des Zwangsmassnahmengerichts vorliegt, welche die Verwertung dieser Zufallsfunde ausdrücklich genehmigt hat. Es ist deshalb zu prüfen, ob diese Zufallsfunde im Sinne von Art. 278 StPO genehmigungsbedürftig waren oder ob es sich um Zufallsfunde gemäss Art. 243 StPO handelt, für deren Verwertung keine Genehmigung des Zwangsmassnahmengerichts erforderlich war. Ist Letzteres der Fall, liegt eine grundsätzliche Verwertbarkeit vor, wobei noch zu klären wäre, ob die primäre Zwangsmassnahme der Durchsuchung oder Untersuchung rechtens war und ob nicht eine Beweisausforschung (fishing expedition) vorliegt (SCHMID, StPO Praxiskommentar, Art. 243 N 4 ff.).

- 13 -

#### **E. 5.1**

Weiter macht die Staatsanwaltschaft geltend, dass sich der Beschuldigte durch das Nachschauen der Daten von B. \_\_\_\_\_ in der Polis-Datenbank des Amtsmissbrauchs schuldig gemacht habe. Nach Art. 312 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer als Mitglied einer Behörde oder als Beamter seine Amtsgewalt missbraucht, um sich oder einem anderen einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen oder einem andern einen Nachteil zuzufügen.

#### **E. 5.2**

In Bezug auf die Voraussetzungen des objektiven Straftatbestandes von Art. 312 StGB kann auch hier – wie schon beim Anklagepunkt 3 – vollumfänglich auf die Ausführungen zum Anklagepunkt 1 verwiesen werden (supra V.5.1 ff.). Zu erinnern ist auch hier insbesondere nochmals daran, dass der objektive Tatbestand von Art. 312 StGB unter anderem voraussetzt, dass der Täter in Ausübung von Machtbefugnissen handelt, welche sich durch die Berechtigung zur Ausübung von Zwang auszeichnen, und dass er eine hoheitliche Verfügung trifft oder auf andere Weise Zwang ausübt.

#### **E. 5.3**

Auch beim vorliegenden Nachschauen in der Polis-Datenbank ist nicht ersichtlich, auf welche Weise es zu einer Ausübung von Zwang gekommen sein sollte. Im Gegenteil handelt es sich – soweit die Daten nicht an Dritte verraten werden, welcher Vorwurf bereits separat behandelt und als Amtsgeheimnisverletzung qualifiziert wurde – um einen rein

internen Vorgang, der in keiner Weise nach aussen in Erscheinung tritt. Ein Verhalten, das für die betroffenen Personen aber gar nicht erkennbar ist, ist (auch im vorliegenden Zusammenhang) auch nicht mit der Ausübung von Zwang verbunden.

#### **E. 5.4**

Demnach hat sich der Beschuldigte nicht eines Amtsmissbrauchs im Sinne von Art. 312 StGB strafbar gemacht, auch wenn sich insoweit der Sachverhalt im Sinne der Staatsanwaltschaft erstellen lässt.

- 67 -

#### **E. 5.5**

Auf Grund des oben (supra 5.3) Dargelegten setzt der objektive Tatbestand von Art. 312 StGB voraus, dass der Täter erstens in der Ausübung von Machtbefugnissen handelt, die ihm durch sein Amt verliehen worden sind, dass sich diese Machtbefugnisse zweitens durch die Berechtigung zur Ausübung von Zwang auszeichnen, dass der Täter seine Machtbefugnisse drittens unrechtmässig anwendet, und dass er viertens eine hoheitliche Verfügung trifft oder auf andere Weise Zwang ausübt. Im vorliegenden Fall ist offensichtlich, dass der Beschuldigte kraft seines Amtes Zugriff auf die Polis-Datenbank hat und der Beschuldigte demnach beim Nachschauen der Daten von C.\_\_\_\_\_ in der Ausübung von Machtbefugnissen gehandelt hat. Die erste Voraussetzung des objektiven Tatbestandes von Art. 312 ist demnach erfüllt.

#### **E. 5.6**

Nicht ersichtlich ist demgegenüber die Anwendung von Zwang im Sinne der zweiten und vierten der oben erwähnten Voraussetzungen des objektiven Tatbestandes. Das Verhalten des Beschuldigten tritt bis zur Amtsgeheimnisverletzung – welcher Vorgang bereits separat behandelt worden ist (und auch separat bestraft wird) – in keiner Weise nach aussen in Erscheinung. Ein Verhalten, das für die betroffenen Personen aber gar nicht erkennbar ist, ist auch nicht mit der Ausübung von Zwang verbunden.

#### **E. 5.7**

Abgesehen davon ist auch fraglich, ob das Nachschlagen in der Polis-Datenbank als unrechtmässig zu qualifizieren ist. Angesichts dessen, dass der Beschuldigte durchaus glaubhaft ausführte, dass L.\_\_\_\_\_ geltend gemacht habe, dass sie von häuslicher Gewalt betroffen ist, erscheint es als nachvollziehbar, dass der Beschuldigte die Polis-Datenbank konsultiert hat, um die Situation ein-

- 40 - schätzen zu können und insbesondere zu erfahren, ob C.\_\_\_\_\_ eine gewalttätige Person ist. Wohl gibt es gute Argumente dafür, dass der Beschuldigte den Fall an einen anderen Polizisten hätte abtreten sollen, da er ja ein Stück weit ein Konkurrent von C.\_\_\_\_\_ ist. Ob das Verhalten des Beschuldigten dadurch aber bereits unrechtmässig ist, kann letztlich offen gelassen werden, da es so oder anders nicht in Ausübung von Zwang erfolgte und demnach so oder anders den Tatbestand von Art. 312 StGB nicht erfüllt. Demzufolge ist der Beschuldigte vom entsprechenden Vorwurf freizusprechen.

#### **E. 6**

Wie bereits erwähnt, handelt es sich vorliegend um Funde, die aufgrund der Auswertung von Datenquellen des Beschuldigten gemacht wurden. Bei den Datenträgern, die ausgewertet wurden, handelt es sich um das Privathandy des Beschuldigten (iPhone 5,

Rufnummer 4) und um das Geschäftshandy des Beschuldigten (ebenfalls iPhone 5, Rufnummer 11), wobei ab dem Geschäfts- handy keine sachdienlichen Daten bzw. Erkenntnisse erhoben werden konnten (D1-act. 56/3/1-8, insbes. D1-act. 56/3/4 und 5).

### **E. 6.1**

Zu prüfen bleibt zuletzt der Vorwurf der passiven Bestechung. Nach Art. 322quater StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer (unter anderem) als Beamter in Zusammenhang mit seiner amtlichen Tätigkeit für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung für sich oder einen Dritten einen nicht gebührenden Vorteil fordert, sich versprechen lässt oder annimmt.

### **E. 6.2**

Auch im vorliegenden Zusammenhang unstreitig und offensichtlich ist, dass der Beschuldigte Beamter im Sinne der oben erwähnten Norm ist. Ebenso ist klar, dass die WhatsApp-Nachricht mit den Informationen aus dem Polis in Zusammenhang mit der amtlichen Tätigkeit des Beschuldigten erfolgte, wurde er doch gerade als Polizist angefragt, weil er nur als solcher Zugriff auf die gewünschten Daten hatte. Weiter wurde bereits erstellt, dass die Herausgabe der Daten von B.\_\_\_\_\_ rechtswidrig und demnach auch pflichtwidrig war (wobei auch hier der Vollständigkeit halber darauf hinzuweisen ist, dass es im vorliegenden Zusammenhang bereits genügen würde, dass sie im Ermessen des Beschuldigten steht), und unstreitig dürfte auch sein, dass es sich bei der Herausgabe der Informationen um eine Handlung handelt. Näher zu prüfen bleibt, ob der Beschuldigte für sich einen nicht gebührenden Vorteil gefordert hat, sich versprechen liess oder angenommen hat. Die Staatsanwaltschaft macht diesbezüglich geltend, dass sich der Beschuldigte eine sexuelle Zuwendung habe versprechen lassen oder eventualiter eine solche zumindest gefordert habe.

### **E. 6.3**

Zu prüfen ist demnach, ob sich der von der Staatsanwaltschaft geltend gemachte Sachverhalt erstellen lässt. Als Beweismittel dazu finden sich in den Akten primär die Aussagen des Beschuldigten, die Aussagen von O'.\_\_\_\_\_ sowie eine Dokumentation des WhatsApp-Verkehrs zwischen den beiden erwähnten Personen. Zuerst einzugehen ist auf die Aussagen des Beschuldigten selbst. Der Beschuldigte wurde anlässlich der Einvernahme vom 30. Juni 2016 (D1-act. 67/44) unter anderem mit Auszügen aus dem WhatsApp-Verkehr zwischen ihm und O'.\_\_\_\_\_ (D1-act. 68/48/11/24) konfrontiert. Der Beschuldigte sagte auf Vorhalt der Nachricht von O'.\_\_\_\_\_, wonach er nur Sex mit ihr haben wolle und nur daran denke, dass dies alles Mutmassungen von Frauen seien. Auf Vorhalt seiner

- 68 - eigenen Nachricht, wonach O'.\_\_\_\_\_ auch daran denke und dies kein Verbrechen sei, führte der Beschuldigte aus, dass dies die Interpretation der Staatsanwaltschaft sei (D1-act. 67/44 S. 24 f.). Weiter wurde dem Beschuldigten der Entwurf des Textes für die Anklageschrift vorgehalten. Dazu führte der Beschuldigte insbesondere aus, dass seine Auskunft in keiner Art und Weise einen Bezug auf eine mögliche sexuelle Dienstleistung von O'.\_\_\_\_\_ als Gegenleistung habe (D1-act. 67/44 S. 25). Weiter sagte er, dass er sich die Nachricht "se for ela mesmo entao recebe" („falls es wirklich sie ist/sein sollte dann/also erhältst/empfangst du/erhält/empfangt er/sie“) nicht erklären könne, und zum "promete!" ("versprich!") führte er aus, dass er das nicht verstehe, die Übersetzung "versprich!" aber korrekt sei. Zur Nachricht "se for ela eu prometo" ("falls es sie ist/sein sollte verspreche

ich es") sagte der Beschuldigte, dass er das auch nicht verstehe, und dass er keine Ahnung habe, auf was sich das "ela" ("sie") beziehe; ob es mit der Kommunikation "Amor nao tem os numeros registrado" zu tun habe, wisse er nicht. In Bezug auf die Nachrichten "promete!" sowie "sabato?" ("Samstag?") führte der Beschuldigte – auch auf Vorhalt der Sendezeiten der beiden Nachrichten, welche bloss 10 Sekunden auseinanderliegen – aus, dass er da keinen Zusammenhang zwischen diesen Nachrichten sehe. In Bezug auf die Nachricht vom 14. Juni 2013 mit der Frage, ob O'.\_\_\_\_\_ am Folgetag schon besetzt sei und eine Massage wolle wie letztes Mal, sagte der Beschuldigte, dass das für ihn nicht relevant sei und er nicht verstehe, worum es dabei gehe. Zur Antwort von O'.\_\_\_\_\_, in welcher sie den Beschuldigten darauf hingewiesen hat, dass sie schon vergeben sei, sagte der Beschuldigte auf die Frage hin, wie das mit dem Wunsch für ein Treffen am

#### **E. 6.4**

In der Einvernahme vom 25. Oktober 2016 wurde dem Beschuldigten Gelegenheit eingeräumt, zu den Aussagen von O'.\_\_\_\_\_ Stellung zu beziehen. Der Beschuldigte führte aus, dass er das derzeit nicht wolle (D1-act. 67/53 S. 2). In der Einvernahme vom 7. November 2016 (D1-act. 67/58) bekräftigte der Beschuldigte schliesslich, dass er zu keiner Zeit beabsichtigt habe, sich mit seinem Handeln in Zusammenhang mit O'.\_\_\_\_\_ einen Vorteil wie namentlich eine sexuelle Dienstleistung zu verschaffen (D1-act. 67/58 S. 13).

#### **E. 6.5**

O'.\_\_\_\_\_ wurde von der Staatsanwaltschaft ebenfalls mehrmals als (mit-)beschuldigte Person befragt. An der Einvernahme vom 8. Juli 2016 führte O'.\_\_\_\_\_ aus, dass der Text "se for ela mesmo entao recebe" unlogisch sei – vielleicht fehle etwas – und sie sich nicht an alles detailliert erinnern könne. Auf Nachfrage, was der Beschuldigte entgegennehmen solle, sagte O'.\_\_\_\_\_, dass sie dies nicht wisse. Auf Vorhalt des "promete!" sagte sie, dass sie etwas habe versprechen sollen. Ein paar Wochen vor dem 12. Juni 2013 hätten sie zum Grillieren abgemacht, wobei aber diese Grillabmachung nichts mit "dieser Geschichte vom 12.06.2013" zu tun habe. Auf mehrfache Nachfrage des Staatsanwaltes führte O'.\_\_\_\_\_ schliesslich aus, dass sie habe versprechen müssen, endlich einmal Zeit für den Beschuldigten zu haben, weil sie ja zuvor nie Zeit für ihn gehabt habe. In Bezug auf das Verhältnis zum Beschuldigten führte O'.\_\_\_\_\_ aus, dass sie befreundet gewesen seien, aber keine intime Beziehung gehabt hätten; der Beschuldigte habe keine intime Beziehung zu ihr aufnehmen wollen – es sei alles nur "Spiel und Spass" gewesen –, und umgekehrt sei es auch für sie "Spiel und Spass" gewesen. Sodann sagte O'.\_\_\_\_\_, dass sie nicht mehr wisse, weshalb sie auf das "promete!" hin mit "se for ela eu prometo" geantwortet habe. Auf Frage, was am Samstag denn sein sollte, antwortete O'.\_\_\_\_\_ sodann "[z]um Grillieren". In Bezug auf die im WhatsApp-Verkehr erwähnten Massagen sagte O'.\_\_\_\_\_ aus, dass sie in ihrem Geschäft Massagen angeboten habe, wobei der Beschuldigte alles korrekt bezahlt habe und sie ihn nie erotisch massiert habe. Auf Vorhalt von diversen weiteren Nachrichten führte O'.\_\_\_\_\_ sodann aus, dass der Beschuldig-

- 70 - te gewollt habe, dass sie seine Intimfreundin werde; er sei alleine gewesen und habe eine Intimfreundin gewollt. Auf nochmaligen Vorhalt ihrer Nachricht "se for ela eu prometo" führte O'.\_\_\_\_\_ aus, dass der Beschuldigte immer wieder mit ihr habe in den Ausgang etwas trinken gehen wollen, wobei hier in der Nachricht etwas fehle; für den fraglichen Samstag hätten sie nämlich zum Grillieren abgemacht; sie habe versprochen,

entweder zu grillieren oder etwas trinken zu gehen. In Bezug auf die Nachrichten vom 14. Juni 2013 schliesslich führte O'.\_\_\_\_\_ aus, dass der Wunsch des Beschuldigten nach einer Massage und ihr darauf folgender Hinweis, dass sie vergeben sei, "überhaupt nicht" miteinander zu tun hätten (siehe zum Ganzen D1-act. 69/7/5 S. 9 ff.).

#### **E. 6.6**

In der Einvernahme vom 15. Juli 2016 (D1-act. 69/7/6) bekräftigte O'.\_\_\_\_\_ als Auskunftsperson die Aussage, wonach sie mit dem Beschuldigten nie eine sexuelle Beziehung gehabt habe, wobei aber der Beschuldigte – wie sie glaube – schon gerne ihr "Namorado", also Beziehungsfreund, geworden wäre. Weiter sagte sie auch, dass sie sich nicht erinnere, was mit "se for ela mesmo entao recebe" gemeint war, wobei sie glaube, dass im WhatsApp-Verkehr etwas fehle. Weshalb der Beschuldigte 11 Sekunden später "promete!" zurückgeschrieben habe, wisse sie nicht, und beim Versprechen sei es vielleicht darum gegangen, mit dem Beschuldigten in den Ausgang zu gehen, wobei sie sich nicht erinnere. Wer mit dem "ela" gemeint ist, wusste O'.\_\_\_\_\_ nicht, und ebenso konnte sie nicht sagen, weshalb sie "se" ("falls") geschrieben habe, wobei dieses "se" aber nichts mit dem "promete!" zu tun habe. Die Frage des Staatsanwaltes, ob O'.\_\_\_\_\_ dem Beschuldigten versprochen habe, am Samstag – falls sie es ist – miteinander auszugehen, verneinte O'.\_\_\_\_\_. Zu den WhatsApp-Nachrichten vor und nach dem fraglichen 15. Juni 2013 führte O'.\_\_\_\_\_ aus, dass alles Flirt gewesen sei; es sei ja "nicht verboten", auch nach einer Heirat weiterzufliken. Auf Frage des Staatsanwaltes, weshalb der Kontakt zum Beschuldigten seit der Heirat gemäss einer früheren Aussage O'.\_\_\_\_\_s weniger intensiv sei, sagte O'.\_\_\_\_\_, dass man etwas mehr Respekt haben müsse, nachdem man geheiratet habe; da müsse man "den Spass etwas beiseite lassen". Weiter wurde O'.\_\_\_\_\_ zu einzelnen WhatsApp-Nachrichten befragt. In Bezug auf die Nachricht 194 vom 14. Juni 2013, in welcher der Beschuldigte O'.\_\_\_\_\_ eine Massage anbietet, sag-

- 71 - te O'.\_\_\_\_\_, dass damit "irgendwie eine Flirtmassage" gemeint sein müsse. Auf Vorhalt der Nachricht 292 – in welcher O'.\_\_\_\_\_ dem Beschuldigte vorwirft, nur Sex mit ihr zu wollen – sagte O'.\_\_\_\_\_, dass es sich "hier irgendwie um einen Spass handeln" müsse. Als O'.\_\_\_\_\_ nochmals auf das "promete!" angesprochen wurde, sagte sie, dass der Beschuldigte ihr gesagt habe "versprich das, dass wir uns treffen"; dies habe er mit dem "promete!" sagen wollen (D1-act. 69/7/6 S. 8 ff.).

#### **E. 6.7**

Erneut einvernommen wurde O'.\_\_\_\_\_ am 14. November 2016 (D1-act. 69/7/9). In Bezug auf den vorliegenden Tatvorwurf wurde O'.\_\_\_\_\_ gefragt, was sie dem Beschuldigten mit den fraglichen Nachrichten versprochen habe. O'.\_\_\_\_\_ sagte dazu bloss, dass sie "schon zweimal" – gemeint an zwei Einvernahmen – "auf diese Frage Antwort gegeben" habe. Auf Nachfrage, dass sie es demnach ein drittes Mal sagen solle, sagte O'.\_\_\_\_\_ nur "Es ist irrelevant." Auf erneute Nachfrage machte O'.\_\_\_\_\_ klar, dass sie bereits früher gestellte Fragen nicht erneut beantworte (D1-act. 69/7/9 S. 13 f.). Ansonsten ging es in jener Einvernahme primär um andere Vorwürfe gegen O'.\_\_\_\_\_, welche nichts mit dem vorliegenden Verfahren zu tun haben, so namentlich darum, ob in O'.\_\_\_\_\_s Kosmetikstudio (ohne Zusammenhang mit dem vorliegend Beschuldigten) auch sexgewerbliche Dienstleistungen erbracht worden sind.

#### **E. 6.8**

Vier Tage später, am 18. November 2016, wurde O'.\_\_\_\_\_ erneut ein- vernommen (D1-act. 69/7/10). O'.\_\_\_\_\_ bestätigte dabei, dass sie gewollt habe, dass der Beschuldigte in Bezug auf die Telefonnummer von B.\_\_\_\_\_ via Google nachschaue, nicht aber via Polis (D1-act. 69/7/10 S. 2). Die letzte Einvernahme von O'.\_\_\_\_\_ fand sodann am 29. November 2016 statt (D1-act. 69/7/13), wobei O'.\_\_\_\_\_ anlässlich dieser Einvernahme in Bezug auf das vorliegend Relevante weit gehend entweder die Aussage sinngemäss verweigerte – mit dem Hinweis, dass sie die entsprechende Frage bereits in früheren Einvernahmen beantwortet habe – oder aber aussagte, dass sie sich nicht erinnern könne. Eine Abweichung von früheren Aussagen findet sich insofern, als O'.\_\_\_\_\_ neu behauptete, dass sie dem Beschuldigten "se for ela" (also für den Fall, dass sie es ist) nichts ange- boten habe (D1-act. 69/7/13 S. 3 ff.).

- 72 -

### **E. 6.9**

Weitere Aussagen, welche für die Sachverhaltserstellung in Bezug auf die Frage der vorgeworfenen Bestechung – bzw. konkret für die Frage, ob der Beschuldigte für sich einen nicht gebührenden Vorteil gefordert hat, sich verspre- chen liess oder angenommen hat – hilfreich wären, finden sich in den Akten nicht. Demnach hat das Gericht den Sachverhalt auf Grund der Aussagen des Beschul- digten und von O'.\_\_\_\_\_ sowie aus dem aktenkundigen WhatsApp-Verkehr zu er- stellen. Was die Aussagen des Beschuldigten betrifft, so muss festgehalten wer- den, dass diese zur Erstellung des Sachverhaltes wenig hilfreich sind. Der Be- schuldigte führte zu diversen Fragen aus, dass er sich nicht mehr erinnern könne bzw. er nicht verstehe, worum es gehe. Aussagen, die über ein blosses Nichtwis- sen hinausgehen, finden sich primär in Bezug auf Bestreitungen – so etwa in Be- zug auf einen Zusammenhang zwischen den bloss 10 Sekunden auseinanderlie- genden Nachrichten "promete!" und "sabato?". Zu berücksichtigen ist insoweit na- türlich, dass die fraglichen Ereignisse zum Zeitpunkt der insoweit relevanten Ein- vernahmen schon rund drei Jahre zurücklagen, sodass es verständlich ist, dass die Erinnerung an die Ereignisse teilweise schon etwas verblasst ist. Das Aus- mass der Erinnerungslücken des Beschuldigten wirkt zwar da und dort als doch erstaunlich gross, doch ist in dubio davon auszugehen, dass der Beschuldigte sich tatsächlich nicht erinnern kann, soweit er dies geltend macht. Abgesehen da- von könnte ihm auch für den Fall, dass er sich an weniger erinnern will als er sich effektiv erinnert, insofern keinen Vorwurf gemacht werden, als er auf Grund seiner prozessualen Stellung als Beschuldigter das Recht hat, auch Unwahres zu be- haupten (solange er keine Dritten zu Unrecht belastet, was er durch seine Aussa- gen klarerweise nicht tut). Demnach ergibt sich aus den Aussagen des Beschul- digten nichts zu seinen Lasten. Gleichzeitig ergibt sich aber auch nur sehr wenig zu Gunsten des Beschuldigten; aus dem Umstand, dass er sich an fast nichts er- innern kann, kann ja nicht geschlossen werden, dass er die ihm vorgeworfene Tat nicht begangen hat. Insgesamt wirken sich die Aussagen des Beschuldigten – welche primär aus einem Nichterinnern und sekundär aus pauschalen Bestreitun- gen bestehen – nicht zu Lasten des Beschuldigten aus, doch vermögen sie ihn auch nicht konkret zu entlasten, soweit sich der Sachverhalt anderweitig zu Las- ten des Beschuldigten erstellen lässt.

- 73 -

### **E. 6.10**

Ausführlicher als der Beschuldigte hat O'.\_\_\_\_\_ ausgesagt. Freilich finden sich in O'.\_\_\_\_\_s Aussagen – vor allem in jenen der ersten oben erwähnten Einvernahme – diverse Widersprüche. So bestritt O'.\_\_\_\_\_ etwa zunächst, dass der Beschuldigte eine (intime) Beziehung mit ihr habe eingehen wollen – vielmehr sei alles auch von ihm her bloss "Spiel und Spass" gewesen –, wohin- gegen O'.\_\_\_\_\_ auf Vorhalt von doch sehr eindeutigen WhatsApp-Nachrichten dann einräumen musste, dass der Beschuldigte ihrem Eindruck zufolge sehr wohl ihr Intimfreund habe werden wollen. In Bezug auf das Versprechen, das sie dem Beschuldigten geben musste, lieferte O'.\_\_\_\_\_ gleich eine ganze Palette von un- terschiedlichen Antworten: Zunächst führte sie aus, dass der Beschuldigte zwar mit ihr einen Grillabend habe verbringen wollen, dies aber nichts mit "dieser Geschichte vom 12.06.2013" zu tun habe. Dann machte sie geltend, dass sie nicht wisse, was der Beschuldigte dank ihrem Versprechen entgegennehmen solle. Gleich darauf führte sie dann aus, dass sie habe versprechen müssen, endlich einmal Zeit für den Beschuldigten zu haben. Später in der Einvernahme machte O'.\_\_\_\_\_ dann geltend, dass es beim fraglichen Ereignis vom Samstag um ein Grillieren gegangen sei. Noch später in der Einvernahme sagte O'.\_\_\_\_\_ dann – in klarem Widerspruch zur ursprünglichen Aussage –, dass sie am 15. Juni 2016 zum Grillieren abgemacht hätten. Gleich darauf folgte dann aber wieder eine Auswahlendung, wonach es beim Versprechen entweder um ein Grillieren oder einen gemeinsamen Ausgang gegangen sei. Im Übrigen machte auch O'.\_\_\_\_\_ Erinnerungslücken geltend, so namentlich auch in Bezug auf die beiden Nachrichten "se for ela mesmo entao recebe" und "se for ela eu prometo".

#### **E. 6.11**

Ohne Frage kann es dem Beschuldigten nicht vorgeworfen werden, dass sich O'.\_\_\_\_\_ in Widersprüche verstrickt. Gleichzeitig muss aber auch fest- gehalten werden, dass sich aus den Aussagen von O'.\_\_\_\_\_ nicht wirklich viel zu Gunsten des Beschuldigten ergibt. Abgesehen von den Widersprüchen ist inso- weit vor allem darauf hinzuweisen, dass O'.\_\_\_\_\_ selber (auch) als beschuldigte Person befragt worden ist; sie musste mit anderen Worten also davon ausgehen, dass ihre Aussagen sich auch für sie ungünstig auswirken können. Dies gilt ins- besondere dann, wenn sie ausgesagt hätte, dass sie und der Beschuldigte ver- einbart hätten, sexuelle Zuwendungen gegen Informationen aus dem Polis auszu-

- 74 - tauschen. Zwar führt eine Verurteilung des Beschuldigten wegen (passiver) Bestechung nicht notwendigerweise auch zu einer Verurteilung von O'.\_\_\_\_\_ – was nur schon deshalb gilt, weil die Tatversion des Forderns ohne jedes Zutun der Gegenseite erfolgen kann –, doch muss O'.\_\_\_\_\_ auf jeden Fall damit rechnen, dass zumindest gewisse belastende Aussagen gegen den Beschuldigten auch ihr angelastet werden würden. Die Aussagen von O'.\_\_\_\_\_ sind deshalb gleich aus mehreren Gründen – einerseits wegen der zahlreichen Widersprüche, und ande- rerseits wegen ihrer Stellung als mitbeschuldigter Person – mit einer gewissen Zurückhaltung zu würdigen.

#### **E. 6.12**

Nichts Entscheidendes zu Gunsten des Beschuldigten ergibt sich so- dann auch aus den weiteren Einvernahmen von O'.\_\_\_\_\_. So bleiben viele Aus- sagen von O'.\_\_\_\_\_ auch in diesen Einvernahmen vage, und es gelingt ihr auch hier nicht, den dokumentierten WhatsApp-Verkehr glaubhaft zu kommentieren. Zwar legte sie sich zwischenzeitlich darauf fest, dass es beim "promete!" um das Versprechen gegangen sei, sich zu treffen, doch

konnte sie nicht erklären, auf was sich das vorangegangene "se for ela mesmo entao recebe" und das nachfolgende "se for ela eu prometo" beziehen bzw. unter welcher Bedingung der Beschuldigte etwas empfangen würde. Sodann muss auch die Aussage, dass sie dem Beschuldigten nichts – und demnach auch nicht ein Treffen oder ein gemeinsames Grillieren – angeboten habe "se for ela" (also für den Fall, dass sie es ist; D1-act. 69/7/13), als Widerruf des Eingeständnisses verstanden werden, dass sie dem Beschuldigten mit dem "eu prometo" ein gemeinsames Grillieren und/oder ein Treffen für den Ausgang versprochen hat.

### **E. 6.13**

Eine weitere Unklarheit ergibt sich sodann noch dadurch, dass O'.\_\_\_\_\_ selber sagt, dass der geschriebene Text nicht mit ihrer vermuteten Version des Geschehensablaufs übereinstimmt. So sagte sie, dass in der Nachricht "se for ela mesmo entao recebe" statt dem "recebe" ein "attender" hätte schreiben sollen (D1-act. 69/7/5 S. 22). Während es beim Beschuldigten verständlich ist, wenn er – auch wenn er allem Anschein nach sehr gut Portugiesisch spricht – mal das zweittreffendste statt das treffendste Wort benutzt, kann man bei O'.\_\_\_\_\_ schon davon ausgehen, dass sie als Muttersprachlerin das schreibt, was sie

- 75 - schreiben will. Insgesamt muss deshalb aus all den erwähnten Gründen festgehalten werden, dass die Aussagen von O'.\_\_\_\_\_ den Beschuldigten für sich allein zwar nicht entscheidend zu belasten vermögen, ihn umgekehrt aber auch nicht entscheidend entlasten; so wenig die Aussagen von O'.\_\_\_\_\_ für sich alleine einen Schuldspruch zu begründen vermögen, so wenig stehen sie umgekehrt einem gestützt auf andere Beweismittel erfolgten Schuldspruch entgegen.

### **E. 6.14**

Von entscheidender Bedeutung ist somit der sich in den Akten befindliche WhatsApp-Verkehr. Aus diesem geht unmissverständlich hervor, dass der Beschuldigte etwas forderte; anders lässt sich das "promete!" schlicht nicht verstehen. Offensichtlich ist sodann auch, dass er die Erbringung der Gegenleistung offenbar am Samstag wünschte – schliesslich erfolgte die Terminierung gerade mal 10 Sekunden, nachdem O'.\_\_\_\_\_ ihr – an eine Bedingung geknüpftes – Versprechen abgegeben hatte. Klar ist weiter auch, dass der Beschuldigte die Herausgabe der Daten vom Versprechen der Gegenleistung abhängig machte – schliesslich lieferte er die gewünschte Telefonnummer (sowie die nachträglich noch geforderte Berufsbezeichnung) nur 26 Sekunden, nachdem O'.\_\_\_\_\_ durch die Ergänzungsfrage "Qual beruf?" der Forderung des Beschuldigten, die Gegenleistung am Samstag zu erbringen, implizit zugestimmt hatte (oder dies jedenfalls nach dem Verständnis des Beschuldigten getan hatte). Was schliesslich den Inhalt des Versprechens betrifft, so ist zunächst offensichtlich, dass der Beschuldigte und O'.\_\_\_\_\_ am fraglichen Samstag etwas Gemeinsames tun sollen, sich also treffen sollen; dies legt nicht nur der Wortlaut des WhatsApp-Verkehrs nahe, sondern wird von O'.\_\_\_\_\_ auch ausdrücklich und auf insoweit glaubhafte Weise so behauptet (wenn auch später wieder widerrufen). Zu prüfen ist aber, ob sich erstellen lässt, dass der Beschuldigte O'.\_\_\_\_\_ am fraglichen Samstag nicht bloss treffen wollte, sondern es beim "promete!" um eine sexuelle Zuwendung O'.\_\_\_\_\_s ging. Insoweit legt sich die Anklage nämlich auf die Version der sexuellen Zuwendungen fest, weshalb die Forderung nach einem Treffen ohne sexuellen Konnex – falls sich bloss ein solches erstellen liesse – wegen des Anklageprinzips nicht für eine Verurteilung genügen

würde, wiewohl sich argumentieren liesse, dass der Straftatbestand von Art. 322quater StGB dadurch eigentlich bereits erfüllt wäre. Was nun die sexuelle Zuwendung betrifft, so genügt es für die Tatva-

- 76 - riante des Forderns, wenn der Beschuldigte von O'.\_\_\_\_\_ eine sexuelle Zuwendung im Austausch gegen die Bekanntgabe der gewünschten Telefonnummer ge- fordert hat – und zwar unabhängig davon, ob O'.\_\_\_\_\_ darauf eingegangen ist –, wohingegen für die Tatbestandsvariante des sich-versprechen-Lassens erforderlich ist, dass beide Personen den Dialog im entsprechenden Sinn verstanden haben.

### **E. 6.15**

Für das Verständnis, was stillschweigend versprochen oder vom Beschuldigten gefordert worden ist – was also der Beschuldigte mit dem "promete!" gemeint hat –, ist zunächst – bevor auf den WhatsApp-Verkehr einzugehen ist – nochmals zu beleuchten, wie das (damalige) Verhältnis zwischen dem Beschuldigten und O'.\_\_\_\_\_ war. O'.\_\_\_\_\_ führte dazu aus, dass sie mit dem Beschuldigten nie eine Intimbeziehung hatte, dass sie aber glaube, dass er eine solche Beziehung mit ihr haben wollte und sie ständig zu "Ausgang, Treffen, Grillieren, egal was" eingeladen habe. Er habe mit ihr gehen wollen, und er habe alles versucht, dass sie seine Intimfreundin werde, was sie aber nicht gewollt habe, da sie bloss "Flirt" gewollt habe. In Bezug auf das vorliegende Versprechen – also die Aufforderung "promete!" – sagte O'.\_\_\_\_\_, dass ein brasilianisches Versprechen weniger verbindlich sei als ein germanisches, dass es aber für A.\_\_\_\_\_ nicht ein Versprechen, sondern vielmehr eine Abmachung gewesen sei. Auf die Frage der Staatsanwaltschaft, ob der Beschuldigte von ihr ein verbindliches Versprechen haben wollte, sagte O'.\_\_\_\_\_ "Ja, aber das ist schon jahrelang so gewesen".

### **E. 6.16**

Gemäss O'.\_\_\_\_\_s Aussagen wollte sich der Beschuldigte am Tattag für seine Forderung also ein verbindliches Versprechen geben lassen, und zwar in Bezug auf etwas, was er schon jahrelang gewollt hat. Am 8. Juli 2016 sagte O'.\_\_\_\_\_ sodann, dass sie den Beschuldigten schon sehr lange – seit mindestens 2007 – kennt, und dass sie eine freundschaftliche Beziehung zu ihm gehabt habe und dass sie auch geflirtet hätten. Seit ihrer Heirat im Juni 2015 mit AH.\_\_\_\_\_ habe sie dann mit dem Beschuldigten nicht mehr so Kontakt wie früher gehabt; zuvor hätten sie aber recht viel Kontakt gehabt. A.\_\_\_\_\_ habe damals mit ihr gehen wollen, aber sie habe das nicht gewollt, sondern bei "Flirt" bleiben wollen, wobei es dabei auch geblieben sei. Auf Vorhalt von Textnachrichten – wonach der

- 77 - Beschuldigte schreibt, dass sie in seinem Herzen sei und er Sehnsucht habe – führte sie aus, dass der Beschuldigte "sehr Entbehrungen" gehabt habe. Auf Frage hin, was der Beschuldigte mit ihr gewollt habe und ob er sie nur haben sehen wollen, sagte O'.\_\_\_\_\_, dass er gewollt habe, dass sie seine Intimfreundin werde. Auf wiederholte Frage, um was es beim Versprechen gegangen sei, sagte O'.\_\_\_\_\_, dass der Beschuldigte immer ihr Schatz haben wollen, "als Paar", wohingegen sie nie mehr als eine einfache Freundschaft von ihm gewollt habe. Auf Frage, weshalb der Beschuldigte geschrieben habe, dass er keine Geduld mehr habe und sie aus dem gleichen Holz geschnitzt seien, sagte O'.\_\_\_\_\_, dass er immer insistiert habe, bis er es hier satt gehabt habe. Auf Vorhalt von weiteren Nachrichten sagte O'.\_\_\_\_\_, dass sie den Beschuldigten gefragt habe, warum er mit ihr immer "Sex machen" wolle, und er habe ihr dann zeigen wollen, dass er mehr als Sex, nämlich eine

Romanze, wolle (siehe zum Ganzen D1-act. 69/7/5).

### **E. 6.17**

In der Einvernahme vom 15. Juli 2016 bestätigte O'.\_\_\_\_\_, dass der Beschuldigte – wie sie annehme – gerne ihr "Namorado", also Beziehungsfreund geworden wäre. Weiter führte sie aus, dass ihre Beziehung vor und nach der vor- liegend zu beurteilenden Tat bis zur Heirat von O'.\_\_\_\_\_ ziemlich gleich weiter gegangen sei. Auf Frage, auf was sich das Versprechen bezogen hatte, sagte O'.\_\_\_\_\_, dass es "vielleicht" darum gegangen sei, dass sie mit ihm in den Aus- gang gehe, weil er das in jener Zeit immer gewollt habe, und sie ihm dies immer wieder versprochen habe, aber nie Zeit gehabt habe. Auf weitere Frage, wie die Nachrichten "ich würde dich gerne sehen immer noch möglich?" (des Beschuldig- ten) und "wenn ich zeit habe" (von O'.\_\_\_\_\_) zu verstehen seien, sagte O'.\_\_\_\_\_, dass dies "Flirt" sei (siehe zum Ganzen D1-act. 69/7/6).

### **E. 6.18**

Am 29. November 2016 wurden O'.\_\_\_\_\_ ihre Aussagen vorgehalten, wonach der Beschuldigte mit ihr eine Intimfreundschaft habe eingehen wollen und er sie ständig zu "Ausgang, Treffen, Grillieren und so" eingeladen habe. Dazu wurde sie gefragt, ob sie dem Beschuldigten versprochen habe, ihn am fraglichen Samstag zu treffen. O'.\_\_\_\_\_ antwortete darauf, dass sie manchmal in den Aus- gang gegangen seien, und sie nicht mehr wisse, ob dies am fraglichen Samstag auch der Fall gewesen sei. Auf Vorhalt des Vorwurfs, wonach sie für den fragli-

- 78 - chen Samstag ein intimes Zusammentreffen versprochen habe, sagte O'.\_\_\_\_\_, dass dies die Interpretation des Staatsanwaltes sei.

### **E. 6.19**

In Bezug auf den Zeitraum vor dem 15. Juni 2013, an welchem das ge- forderte Treffen hätte stattfinden sollen, ist ein recht umfassender WhatsApp- Verkehr zwischen dem Beschuldigten und O'.\_\_\_\_\_ aktenkundig. So schrieb der Beschuldigte am 5. April 2013 an O'.\_\_\_\_\_: „Kleine Verrückte...du weißt doch gut dass ich Sehnsucht nach dir kriege... ich bin am Leiden... ich würde dich gerne sehen, ich würde dich gerne umarmen, ich würde dich gerne küssen...“ Aus die- ser Nachricht erhellt, dass der Beschuldigte doch immerhin das Sehen, das Um- armen und das Küssen von O'.\_\_\_\_\_ in einem Satz erwähnt, woraus sich wiede- rum ergibt, dass der Reiz von Treffen mit O'.\_\_\_\_\_ für den Beschuldigten offen- sichtlich nicht bloss darin liegt, dass man sich sieht, sondern doch in weiter ge- henden Handlungen. Die Nachricht ist denn auch unzweideutig so zu verstehen, dass mit dem Küssen nicht bloss "Begrüßungs-Wangen-Küsschen" gemeint sind, schreibt doch realistischerweise niemand in einer SMS, dass er sich nach solchen sehnt. Sodann folgt fünf Tage später – nachdem sich O'.\_\_\_\_\_ zumindest per WhatsApp nicht mehr gemeldet hat – die ganz direkte Frage „O.\_\_\_\_\_ magst du mich?“. Als auch auf diese Frage keine Reaktion erfolgt – nicht per WhatsApp und allem Anschein nach auch nicht über andere Kanäle –, ist der Beschuldigte enttäuscht: „ok, ich verstehe aber ich glaube nicht dass ich dir egal bin... ich glau- be dass eine Sache des Glaubens... es hat nichts gebracht/genützt dass ich mein Herz für dich geöffnet habe“, und der Nachricht folgt ein weinender Smiley. Im- merhin auf diese Nachricht reagiert O'.\_\_\_\_\_: „Meine Güte bist du depressiv Lie- ber?“ Der Beschuldigte schreibt darauf „nein nur ein wenig traurig...“, und auf Fra- ge von O'.\_\_\_\_\_, weshalb er trotz einem guten Job und einer ebensolchen Ge- sundheit traurig sei, schrieb der Beschuldigte „weil du mich nicht magst, du woll- test mich nicht sehen... (...)\*“. Sodann

schreibt der Beschuldigte am 12. April 2013 „Sehnsucht... (...)“, und nachdem sich im folgenden Monat offenbar eher wenig zwischen dem Beschuldigten und O'.\_\_\_\_\_ ergeben hatte, schrieb der Beschuldigte am 11. Mai 2013 an O'.\_\_\_\_\_ „...ich würde dich gerne sehen Hübsche/Liebe... immer noch! Möglich?“. Nachdem sich in der Folge erneut wenig ergeben hatte, fragte der Beschuldigte am 19. Mai 2013 wieder bei O'.\_\_\_\_\_ nach,

- 79 - ob sie Zeit für ein Treffen habe, woraufhin O'.\_\_\_\_\_ darauf hinweist, dass sie am Kleider Waschen sei. Daraufhin forderte der Beschuldigte O'.\_\_\_\_\_ auf: „hör auf zu waschen und komm zu mir mein kleines Hexlein...! ich mache dir eine gute Massage...!“ Für O'.\_\_\_\_\_ war offensichtlich klar, dass es um mehr ging als um eine Massage, antwortet sie doch: „Hahahahahaha du und deine Tricks“. Da O'.\_\_\_\_\_ offensichtlich keine Lust auf das hatte, was der Beschuldigte wollte, sagte sie ihm mit der Begründung „Ich kann nicht!“ ab. Als der Beschuldigte am Abend dann nachfragte, was sie mache, antwortete sie, dass sie einen Horrorfilm schaue.

### **E. 6.20**

Ganz offensichtlich hatte O'.\_\_\_\_\_ für den Beschuldigten eine höhere Priorität als umgekehrt. Während O'.\_\_\_\_\_ lieber Kleider wusch und Horrorfilme schaute als sich mit dem Beschuldigten zu treffen, hatte der Beschuldigte immer wieder fürchterliche Sehnsucht nach O'.\_\_\_\_\_. Weiter ergibt sich auch unmissverständlich, dass sich die Sehnsucht des Beschuldigten nicht darauf bezog, O'.\_\_\_\_\_ bloss auf einer rein kollegialen Ebene mal wieder zu sehen und sich mit ihr über Gott und die Welt zu unterhalten; vielmehr sehnte sich der Beschuldigte nach Intimitäten mit O'.\_\_\_\_\_, wie sich dies nur schon aus dem explizit geäußerten Wunsch ergibt, O'.\_\_\_\_\_ zu küssen. Noch aufschlussreicher ist aber das Angebot des Beschuldigten, O'.\_\_\_\_\_ zu massieren, und vor allem O'.\_\_\_\_\_'s Reaktion darauf: Für O'.\_\_\_\_\_ war derart klar, dass das Angebot für eine Massage ein Trick des Beschuldigten ist, dass sie nicht einmal entrüstet ist, sondern vielmehr darüber lacht – auch wenn ihr das, was der Beschuldigte aus ihrer Sicht will, ganz und gar nicht in den Kram passt, sodass sie selbst ein eher mittelmässig attraktives Unterhaltungsprogramm aus Kleiderwäsche und TV-Abend vorzieht. Auf was sich der Trick bezieht – was der Beschuldigte beim Treffen mit der „Massage“ also wirklich will –, schreiben weder O'.\_\_\_\_\_ noch der Beschuldigte explizit. Klar ist aber, dass es um mehr als eine Massage geht – ist doch diese nach O'.\_\_\_\_\_'s Verständnis bloss der Vorwand, um etwas Anderes zu erhalten –, und daraus wiederum liegt der Schluss nahe, dass der Beschuldigte eigentlich etwas (noch) Intimeres begehrt, wenn er von Massage spricht – nämlich sexuelle Zuwendungen.

- 80 -

### **E. 6.21**

Rund drei Wochen vor dem fraglichen Samstag versuchte der Beschuldigte einmal mehr, O'.\_\_\_\_\_ zu treffen: „bin traurig... ich kriege Sehnsucht nach dir...Kuss“. Auch wenn der Beschuldigte den Wunsch nach einem Treffen – und erst recht nach dem, was er anlässlich des Treffens erwartet bzw. erwünscht – nicht explizit äusserte, ist für O'.\_\_\_\_\_ klar, dass der Beschuldigte nicht einfach seinen Herzschmerz ausschütteln will, sondern mehr wünscht – doch will O'.\_\_\_\_\_ ihrerseits dies nicht: „Liebling es ist nicht möglich/es klappt nicht zum Gehen/Kommen...“. Der Beschuldigte ist enttäuscht, mag aber O'.\_\_\_\_\_ nicht vergessen: „ist gut...du bleibst schon in meinen Träumen und in meinem Herzen! Kuss“. Nachdem O'.\_\_\_\_\_ den Beschuldigten in der Folge eher abgewimmelt hatte und auf SMS

teilweise auch nicht mehr geantwortet hatte, versuchte es der Beschuldigte am 5. Juni 2013 einmal mehr: „ich kriege/habe immer noch Sehnsucht... ist dies eine Krankheit?“, wobei ein schmerzverzerrtes Emoji folgt. O'.\_\_\_\_\_ beantwortet die Frage ziemlich direkt: „Du bist krank vor Sehnsucht ha-haha“. Der Beschuldigte geht auf O'.\_\_\_\_\_s Formulierung ein und schreibt an O'.\_\_\_\_\_ „ich glaube schon... bitte heile mich ;-)\", wozu O'.\_\_\_\_\_ in der Folge aber wenig Lust zeigt. Im Gegenteil zieht sie es vor, TV-Serien zu schauen, statt dem Begehren des Beschuldigten nachzugeben – worüber sich dieser in einer Nachricht vom 7. Juni 2013 denn auch beschwert: „wie lästig/mühsam/langweilig/nervig dass deine Serie/Novela wichtiger für dich ist als ich... ruf mich nachher an in Ordnung?“. Für O'.\_\_\_\_\_ war das jedoch nicht in Ordnung, weil sie „nicht immer“ telefonieren könne, da sie mit ihrem Geliebten – AH.\_\_\_\_\_ – zusammenwohne, und eine Anfrage des Beschuldigten vom 8. Juni 2013, wonach man sich ja später anrufen könne, wenn sie möchte, blieb jedenfalls auf WhatsApp unbeantwortet.

### **E. 6.22**

Sodann folgt das eigentliche Tatgeschehen vom 12. Juni 2013. O'.\_\_\_\_\_ fragt den Beschuldigten am Morgen jenes Tages nach den registrierten Nummern – also offensichtlich nach der Telefonnummer der B.\_\_\_\_\_ –, und am frühen Nachmittag verspricht sie dem Beschuldigten: „Falls es wirklich sie ist/sein sollte dann/also erhältst/empfangst du/erhält/empfangt er/sie“. Was genau der Beschuldigte erhält, wenn es wirklich sie ist – wenn also die herauszugebende Nummer der „richtigen“ B.\_\_\_\_\_ gehört –, wird weder von O'.\_\_\_\_\_ noch vom

- 81 - Beschuldigten explizit geschrieben, doch ist offensichtlich beiden völlig klar, um was es geht – sei es dank einer mündlichen Abmachung oder sei es durch anderweitiges beidseitiges Vorwissen. Auf jeden Fall ist sich der Beschuldigte unsicher, ob er der Zusage von O'.\_\_\_\_\_ trauen kann, weshalb er nicht einfach die geforderte Leistung erbringt, sondern zunächst auf einem klaren Versprechen für die Gegenleistung beharrt und O'.\_\_\_\_\_ schreibt: „versprich!“. O'.\_\_\_\_\_ geht darauf ein: „Falls es sie ist/sein sollte verspreche ich es“. Der Beschuldigte will daraufhin noch – offensichtlich um mehr Verbindlichkeit zu schaffen – den Zeitpunkt der Gegenleistung fixieren: „Samstag?“. O'.\_\_\_\_\_ akzeptiert diesen Zeitpunkt in der Folge implizit, indem sie ihm nicht widerspricht, dafür aber noch eine zusätzliche Gegenleistung verlangt, nämlich die Herausgabe des Berufs der gesuchten B.\_\_\_\_\_: „Welcher Beruf?“. Der Beschuldigte schreibt O'.\_\_\_\_\_ daraufhin „Hausfrau, 8“, wodurch er die von O'.\_\_\_\_\_ ihrerseits gewünschte Leistung erbringt (auch wenn er insofern schlecht leistet, als er eine falsche B.\_\_\_\_\_ erwischt hat, was aber wohl mehr Pech als Unvermögen ist).

### **E. 6.23**

Am 13. Juni 2013 teilt O'.\_\_\_\_\_ auf entsprechende Frage dem Beschuldigten mit, dass die Nummer nicht von der gewünschten B.\_\_\_\_\_ war, was der Beschuldigte – allem Anschein nach auch deswegen, weil er die Gegenleistung nun in Gefahr sah – gar nicht toll fand: „wie nervig/langweilig/mühsam Hübsche/Liebe“, gefolgt von einem schmerzverzerrten Emoji. Da am 14. Juni 2013 der Beschuldigte offenbar noch immer unsicher ist, ob die Gegenleistung am Folgetag nun erbracht wird, fragt er bei O'.\_\_\_\_\_ nach: „Liebling weisst du schon ob es möglich sein wird/klappen wird dass wir uns morgen sehen“. O'.\_\_\_\_\_ weicht in der Folge aus und verweist darauf, dass sie es noch nicht wisse, weil sie noch nicht wisse, ob "er" – also AH.\_\_\_\_\_ – am Arbeiten sei. Der Beschuldigte fragt da-

rauf zurück: „bist du heute schon beschäftigt/besetzt? Möchtest du eine Massage wie letztes Mal...“ O'.\_\_\_\_\_ gibt daraufhin an, dass sie beschäftigt sei, was wiederum der Beschuldigte „wie schade...“ findet. O'.\_\_\_\_\_ scheint daraufhin (endlich) zu realisieren, dass ihre Antworttaktik, wonach jeder angefragte Termin gerade ungünstig ist, bloss dazu führt, dass der Beschuldigte immer und immer wieder neue Termine vorschlägt, und dass es nun Zeit für Klartext ist: „Du weisst dass ich in vergeben/verlobt/in festen Händen bin“. In der direkten – 13 Sekunden spä-

- 82 - ter – folgenden Nachricht wirft sie dem Beschuldigten vor, sie ausspannen zu wollen: „Warum möchtest du mich übernehmen/zu mir stehen/etwas Ernstes mit mir eingehen?“ Und weitere sieben Sekunden später fragt sie den Beschuldigten direkt nach seiner Absicht: „Möchtest du mich heiraten?“ Der Beschuldigte geht auf die Frage ein und antwortet unmissverständlich: „kann sein/vielleicht... wer weiss... ;-) aber nur dann wenn du mich magst, dann wenn du mich willst! Und dies weiss ich nicht mit Gewissheit... :-|“ Immerhin stellte sich der Beschuldigte dann vor, wie die Hochzeit mit seinen sowie O'.\_\_\_\_\_s Eltern ausschaut – „was für ein Spektakel!! Hahahahaha“. O'.\_\_\_\_\_ muss daraufhin auch lachen („Haha- hahahahahahaha“), und sie schreibt dem Beschuldigten, dass sie vor Lachen, wie er das geschrieben habe, gerade fast sterbe. Daraufhin fragt der Beschuldigte nochmals nach, was nun am 15. Juni 2013 – eben jenem Samstag, für den die Gegenleistung versprochen wurde – ist: „Liebling... ich möchte nicht glauben dass es morgen nicht möglich ist/klappt“. O'.\_\_\_\_\_ schien diese Nachricht grossartig zu ignorieren, worauf in der Folge der Beschuldigte am 15. Juni 2013 an O'.\_\_\_\_\_ entnervt und von einem wütenden Emoji folgend schreibt: „du bist unglaublich...“ Auf O'.\_\_\_\_\_s Hinweis, dass sie gerade mit AH.\_\_\_\_\_ zusammen sei und es gerade nicht möglich sei, fragt der Beschuldigte, ob es nicht möglich sei, anzurufen oder zum Nachtessen zu kommen. Nachdem offensichtlich auch diese Nachricht ignoriert worden war, hat der Beschuldigte offensichtlich verstanden, dass all seine Hoffnungen vergebens waren: „ich habe verstanden O'.\_\_\_\_\_... sorry aber ich brauche zuviel nerven und habe endgültig keine geduld mehr. Schade, denn wir beide sind aus dem gleichen holz! Wir verstehen uns gut und können so herrlich mit einander lachen. Das bedeutet viel! Ich kann einfach nicht verstehen, warum du mich so behandelst. (...) ich möchte dir nicht mehr auf die Nerven gehen und lasse dich nun in ruhe. Auch ich habe meinen stolz O'.\_\_\_\_\_. Du bleibst in meinem Herzen für immer...Kuss“.

#### **E. 6.24**

Aufschlussreich für die Interpretation, was der Beschuldigte am 15. Juni 2013 von O'.\_\_\_\_\_ gefordert hat, ist weiter auch die Nachricht vom 14. Juni 2013, in welcher er O'.\_\_\_\_\_ ein Treffen mit „Massage“ angeboten hat, was für O'.\_\_\_\_\_ aber – wie bereits erstellt wurde – ein Trick des Beschuldigten ist, um O'.\_\_\_\_\_ (noch) näher zu kommen als bloss durch eine Massage (wobei dem Be-

- 83 - schuldigten auf Grund der früheren Reaktion O'.\_\_\_\_\_s auch bewusst war, wie O'.\_\_\_\_\_ das Angebot der Massage interpretiert). Weiter erhellt aus dem WhatsApp-Verkehr auch, dass O'.\_\_\_\_\_ die Angebote des Beschuldigten – nach einer anfänglichen Ausweichtaktik – schliesslich mit dem Hinweis darauf abgelehnt hat, dass sie (an AH.\_\_\_\_\_) vergeben sei. Daraus wiederum erhellt, dass es bei den Treffen um etwas gegangen ist, was sich nach den gängigen Vorstellungen für eine Person in einer festen Beziehung nicht gehört. Wenn also bei diesem Treffen etwas vorgenommen werden sollte, das deutlich weiter geht als eine Massage – ist die Einladung zu einer Massage doch bloss

ein wie auch immer gearteter Trick zur Erlangung des eigentlich Gewünschten –, und wenn dieses „etwas“ sich für eine Person in einer festen Beziehung (mit einer Drittperson) nicht gehört – um was soll es dann bei diesem „etwas“ sonst gehen, wenn nicht um sexuelle Handlungen?

### **E. 6.25**

O'.\_\_\_\_\_ brachte unter anderem – neben den Varianten, dass es keine Gegenleistung gab und dass sie sich nicht erinnern könne – die Varianten ins Spiel, dass ein Grillieren oder ein gemeinsamer Ausgang versprochen worden sei. Diese Varianten erscheinen im Lichte des zitierten WhatsApp-Verkehrs jedoch als völlig lebensfremd. Diese Tatversion würde nämlich bedeuten, dass der Beschuldigte mit O'.\_\_\_\_\_ zwar sehnsüchtig ein intimes Verhältnis angestrebt hat – das geht aus dem WhatsApp-Verkehr mehr als deutlich hervor –, dann aber als Gegenleistung für eine Straftat – nämlich eine Amtsgeheimnisverletzung – plötzlich bloss verlangen soll, dass O'.\_\_\_\_\_ mit ihm Würste grillieren muss, wobei sie ihn anschliessend – nach dem Verspeisen der Würste – dann ohne weiteres verlassen und wieder monatelang hinhalten kann (oder, bei der Version des Ausgangs, mit ihm einen Prosecco trinken und sich eine Stunde lang unterhalten muss, die Nacht dann aber wieder mit AH.\_\_\_\_\_ verbringen kann). Wenn schon der Beschuldigte sich für O'.\_\_\_\_\_ auf juristische Glätte begibt – dass der Beschuldigte wusste, dass er keine Polis-Daten herausgeben kann und andernfalls eine Straftat begeht, ist auch von ihm her unstrittig –, so liegt die Vermutung mehr als nahe, dass er dies entweder ohne Gegenleistung – als reine Goodwill-Aktion, um quasi auf subtilem und sanftem Weg zum Ziel zu kommen – oder dann mit einer "richtigen" Gegenleistung tut. Das angebliche Grillieren (bzw. der Ausgang) als Gegenleistung ergibt nur schon insoweit keinen Sinn, als der Beschuldigte sich seinem im WhatsApp-Verkehr klar erklärten Ziel, mit O'.\_\_\_\_\_ Intimitäten auszutauschen, durch ein quasi-erzwungenes Grillieren (bzw. einen ebensolchen Ausgang) noch weiter entfernen würde, als er jemals entfernt war: weder erhält er die intimen Zuwendungen als direkte Gegenleistung, noch ist ein quasi-erzwungenes bzw. sozusagen vertraglich durchgesetztes Grillieren (bzw. ein entsprechender Ausgang) jene Charme-Offensive, welche dazu geeignet wäre, O'.\_\_\_\_\_s Herz zu erobern. Zwar ist es durchaus gerichtsnotorisch, dass beschuldigte Personen – ja: generell Menschen – sich nicht immer rational verhalten. Und doch erscheint im vorliegenden Fall ein derart irrationales Verhalten des Beschuldigten insoweit als praktisch ausgeschlossen, als es nicht zum übrigen – in vieler Hinsicht durchaus geschickten – Verhalten des Beschuldigten passt, und im Übrigen auch der Beschuldigte nie geltend macht, dass er eine Amtsgeheimnisverletzung gegen ein gemeinsames Grillieren oder einen gemeinsamen Ausgang ausgetauscht habe.

### **E. 6.26**

Dass der Beschuldigte mit dem "promete!" nicht bloss ein gemeinsames Grillieren oder das gemeinsame Kippen eines Cüplis, sondern vielmehr eine sexuelle Zuwendung gefordert hat, wird durch den dem 15. Juni 2013 nachfolgenden WhatsApp-Verkehr zusätzlich bekräftigt. So sendet der Beschuldigte an O'.\_\_\_\_\_ bereits fünf Tage nach dem fraglichen Samstag einen virtuellen "Zungenkuss für dich", gefolgt von einem Emoji mit heraushängender Zunge und einem strahlenden Smiley, und noch gleichentags meint er, dass es "noch besser [wäre,] es in Wirklichkeit zu machen". Sodann fragt er O'.\_\_\_\_\_ am 13. Juli 2013 – also nicht mal einen Monat nach dem fraglichen Samstag – wieder mal für

ein Treffen an: "vielleicht findest du morgen am Nachmittag eine Stunde für mich...?! Kuss". O'.\_\_\_\_\_ ist ganz offensichtlich sofort klar, worum es dem Beschuldigten jeweils geht, wenn er sie für ein Treffen anfragt: "Du möchtest nur Sex mit mir haben!!!", "Du denkst nur daran!!!". Der Beschuldigte streitet zumindest Ersteres – also dass er Sex mit O'.\_\_\_\_\_ will – gar nicht ab, geht aber davon aus, dass der Wunsch gegenseitig ist: "du denkst auch daran... und es ist kein Verbrechen nicht wahr...?!". Wenn nun aber für O'.\_\_\_\_\_ derart klar ist, dass selbst eine nicht an eine Gegenleistung geknüpfte Anfrage für ein Treffen auch eine (implizite) Anfra-

- 85 - ge nach Sex enthält, so muss dies bei einer Anfrage für ein Treffen, für welches eine Gegenleistung erbracht wird, umso mehr der Fall sein. Jede gegenteilige Annahme wäre mehr als lebensfremd.

### **E. 6.27**

Dass es beim Beschuldigten gegenüber O'.\_\_\_\_\_ unterschwellig immer nur um die Frage eines sexuellen Verhältnisses ging, wird auch aus einem WhatsApp-Dialog vom 2. Juli 2013 ersichtlich. O'.\_\_\_\_\_ fragt den Beschuldigten mit Bezug auf seine Ferien: "Hast du viel Sex gehabt?" Der Beschuldigte antwortet "jeden Tag drei Mal...", worauf O'.\_\_\_\_\_ feststellt: "Ahh dann brauchst du mich nicht". Zwar wird dieser Dialog ohne Frage mit einem Augenzwinkern geführt, und man darf ihn deshalb nicht wörtlich verstehen. Gleichzeitig ist aber auch klar, dass die Reaktion von O'.\_\_\_\_\_ nur dann Sinn macht, wenn der Beschuldigte O'.\_\_\_\_\_ jeweils nicht bloss deswegen treffen will, weil er mit ihr ein Cüpli trinken oder Würste grillieren will.

### **E. 6.28**

Dass das Verhältnis zwischen dem Beschuldigten und O'.\_\_\_\_\_ zumindest nach den Wunschvorstellungen des Beschuldigten kein platonisches ist, zeigt sich weiter auch in einer Nachricht des Beschuldigten vom 15. Juli 2013: "es hat mir sehr gefallen dass du mich heute angerufen hast und ich hoffe fest dass wir uns bald sehen... Kuss auf deinen Hintern! ;-)" Das ist nicht exakt die Sprache, wenn man hofft, eine Person einfach zum Nachtessen und zum Plaudern über Gott und die Welt zu treffen. Vielmehr wird aus dieser Nachricht doch recht klar ersichtlich, dass der Beschuldigte O'.\_\_\_\_\_ nicht – oder jedenfalls nicht nur – treffen will, um ein gemeinsames Essen zu geniessen. Auch hier gilt: Wenn der Beschuldigte offensichtlich eine schon fast selbstverständliche Verbindung zwischen Treffen und erotischen Handlungen macht, so ist völlig klar, dass es bei einem Treffen, das als Gegenleistung für eine Straftat (nämlich eine Amtsgeheimnisverletzung) erfolgt, erst recht nicht bloss um ein gemeinsames Nachtessen geht.

### **E. 6.29**

Während zwischen dem Beschuldigten und O'.\_\_\_\_\_ unstrittig zu sein scheint, dass der Beschuldigte Sex mit O'.\_\_\_\_\_ will, scheinen sie sich nicht ganz so einig zu sein, ob der Beschuldigte auch noch mehr will – also gewissermassen eine klassische statt eine reine Sex-Beziehung. So geraten die beiden am 30.

- 86 - August 2013 etwas aneinander, und O'.\_\_\_\_\_ fragt den Beschuldigten, ob es denn etwa nicht stimme, dass er nur Sex mit ihr wolle. Daraufhin beteuert der Beschuldigte: "nein Liebling! ich möchte mehr von dir...!" O'.\_\_\_\_\_ glaubt dies dem Beschuldigten jedoch nicht und fordert ihn auf "Hör mit der Show auf/Lass das Theater!" Es kann dahingestellt bleiben, ob der Beschuldigte mehr als nur Sex von O'.\_\_\_\_\_ will. Relevant für

den vorliegenden Fall ist, dass sich O'.\_\_\_\_\_ und der Beschuldigte selbst im Streit offenbar in einem Punkt einig sind: nämlich dass der Beschuldigte Sex mit O'.\_\_\_\_\_ will. Streitig ist bloss, ob er darüber hinaus auch noch eine "klassische" Beziehung führen will. Für sich alleine würde das zwar selbstverständlich noch keine Bestechung beweisen, aber es ist doch ein weiteres Puzzleteil, das aufzeigt, dass das Verhältnis der beiden im Sommer 2013 mitnichten so war, dass der Beschuldigte sich mit O'.\_\_\_\_\_ bloss zum Plaudern treffen wollte. Ganz im Gegenteil ist für beide – O'.\_\_\_\_\_ und den Beschuldigten – klar, dass der Beschuldigte Sex mit O'.\_\_\_\_\_ begehrt, wohingegen für O'.\_\_\_\_\_ nicht erkennbar ist, dass der Beschuldigte darüber hinaus auch eine "klassische" Beziehung mit O'.\_\_\_\_\_ führen will – wozu eben nicht nur Sex gehört, sondern auch das gemeinsame Verbringen von Zeit ohne irgendeinen sexuellen Konnex.

### **E. 6.30**

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass klar erstellt ist, dass der Beschuldigte Sex mit O'.\_\_\_\_\_ wollte. Weiter ist auch klar erstellt, dass sowohl O'.\_\_\_\_\_ als auch der Beschuldigte eine Konnexität zwischen gewünschten bzw. geforderten Treffen und erotischen Handlungen machen, wobei O'.\_\_\_\_\_ dem Beschuldigten sogar vorwirft, dass er nur an Sex denke. Demnach kann in sachverhältnlicher Hinsicht also festgehalten werden, dass der Beschuldigte mit dem "promete!" nicht bloss ein rein kollegiales Treffen, sondern vielmehr eine sexuelle Zuwendung von O'.\_\_\_\_\_ gefordert hat, wobei offen gelassen werden kann, ob O'.\_\_\_\_\_ dem Beschuldigten in der Folge eine solche sexuelle Zuwendungen auch versprochen hat. Denn vorliegend ist nicht die Strafbarkeit von O'.\_\_\_\_\_ zu prüfen, und abgesehen davon hat die Verteidigung auch ausdrücklich gefordert, dass "das Urteil im Verfahren gegen Frau O'.\_\_\_\_\_ nicht im Verfahren gegen [den Beschuldigten] verwendet" wird (act. 89).

- 87 - 6.31 Wie bereits ausgeführt (supra 6.1), wird nach Art. 322quater StGB mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer (unter anderem) als Beamter in Zusammenhang mit seiner amtlichen Tätigkeit für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung für sich oder einen Dritten einen nicht gebührenden Vorteil fordert, sich versprechen lässt oder annimmt. Wie ebenfalls bereits gesagt (supra 6.1), ist der Beschuldigte Beamter im Sinne dieser Norm, und er hat bei der Herausgabe der gewünschten Telefonnummer im Rahmen seiner amtlichen Tätigkeit und dabei pflichtwidrig gehandelt. Sodann hat er für das Herausgeben der gewünschten Angaben sexuelle Zuwendungen von O'.\_\_\_\_\_ und damit ohne weiteres einen nicht gebührenden Vorteil gefordert. Demnach hat der Beschuldigte den objektiven Tatbestand des sich-bestechen-Lassens erfüllt. 6.32 In subjektiver Hinsicht muss der Beschuldigte mit Wissen und Wollen gehandelt haben, wobei Eventualvorsatz genügt. Der Beschuldigte wusste un- streitigermassen um seine Beamteneigenschaft, und er wusste ganz offensichtlich – oder musste jedenfalls wissen –, dass er durch die Herausgabe der Telefonnummer aus dem Polis pflichtwidrig handelte. Weiter wusste der Beschuldigte, dass er einen nicht gebührenden Vorteil fordert, wenn er für die Herausgabe der Telefonnummer sexuelle Zuwendungen verlangt. Trotzdem wollte der Beschuldigte so handeln, wie er gehandelt hat. Demnach ist auch der subjektive Tatbestand des sich-bestechen-Lassens erfüllt. 6.33 Rechtfertigungs- und/oder Schuldausschlussgründe sind nicht ersichtlich und werden vom Beschuldigten auch nicht geltend gemacht. Somit hat sich der Beschuldigte der passiven Bestechung im Sinne von Art. 322quater StGB schuldig gemacht. 7. Zusammenfassend ergibt sich, dass der Beschuldigte der Amtsheimnisverletzung sowie

des sich-bestechen-Lassens schuldig zu sprechen ist, wohingegen er vom Vorwurf des Amtsmissbrauchs freizusprechen ist.

- 88 - IX. Anklagepunkt 5: P.\_\_\_\_\_ 1. Zuletzt wirft die Staatsanwaltschaft dem Beschuldigten vor, sich des Besitzes von unerlaubter Pornografie schuldig gemacht zu haben. Diesbezüglich führt die Staatsanwaltschaft aus, dass der Beschuldigte am 12. September 2013 von P.\_\_\_\_\_ eine WhatsApp-Nachricht mit einem Videofilm erhalten habe, auf welchem ein erkennbar weniger als 16 Jahre alter Knabe mit einer Eselstute geschlechtlich verkehre, und er sodann am 20. September 2013 – wiederum von P.\_\_\_\_\_ und wiederum per WhatsApp – einen weiteren Videofilm erhalten habe, in welchem ein Mann den Kopf seiner Sexualpartnerin an den Haaren hochzieht und ihr Gesicht gegen den Boden schlägt, und in welchem zudem auch Frauen nacheinander mit einer Katze und mit einem Pferdehengst geschlechtlich verkehren. Die WhatsApp-Nachrichten mit den erwähnten Videos seien – wie die Staatsanwaltschaft weiter ausführt – auf das Mobiltelefon des Beschuldigten heruntergeladen worden, sodann seien sie jeweils noch gleichentags vom Beschuldigten geöffnet worden, und in der Folge habe der Beschuldigte sie wissentlich und willentlich in nach wie vor lesbarer Form auf seinem Mobiltelefon aufbewahrt. 2. Erstmals mit diesem Vorwurf konfrontiert wurde der Beschuldigte in der Einvernahme vom 30. Juni 2016. Anlässlich dieser Einvernahme führte der Beschuldigte aus, dass er die beiden fraglichen Videos unaufgefordert zugestellt erhalten habe und sie dann in seinem Ordner "Fotos" sofort gelöscht habe; dort seien sie offensichtlich ohne sein Zutun gespeichert worden. Er habe die Videos auch kein zweites Mal konsumiert und auch nicht weitergeleitet, sondern nur einmal reingeschaut, um erkennen zu können, um was es gehe. P.\_\_\_\_\_ habe er sodann auch mitgeteilt, dass er aufhören solle, ihm solche "offenbar lustige Filme" zu senden, wobei er nicht mehr wisse, wann und wo er ihm dies gesagt habe. Der Beschuldigte sagte in jener Einvernahme auch explizit, dass man in den beiden fraglichen Videos "in einer kurzen Sequenz verbotene Pornografie erkennen" könne. Gelöscht habe er die entsprechenden WhatsApp-Nachrichten jedoch nicht, da er in WhatsApp-Chats generell nie etwas gelöscht habe und er auch gar nicht gewusst habe, wie er einzelne Dateien im Chat löschen könne (siehe zum Ganzen D1-act. 67/44 S. 7 ff.).

- 89 - 3. In der Einvernahme vom 15. Juli 2016 räumte der Beschuldigte ein, dass er Teilnehmer des fraglichen WhatsApp-Chats gewesen ist. Auf Frage hin räumte er auch ein, dass es so aussehe, als ob in den beiden Videos sexuelle Handlungen mit einem – aus seiner Sicht nicht genau bestimmbar – Tier bzw. mit einer Katze und einem Pferdehengst vorgenommen werden (im ersten bzw. im zweiten Video), und ebenso räumte er ein, dass ein Mann zu sehen ist, der den Kopf seiner Sexualpartnerin an den Haaren hochzieht und ihr Gesicht gegen den Boden schlägt. Demgegenüber betonte der Beschuldigte nochmals, dass die beiden Videos automatisch im Ordner "Fotos" gespeichert worden seien – so wie dies gemäss der Standardeinstellung mit allen Bildern aus WhatsApp geschehe –, und dass er die Videos anschliessend unverzüglich gelöscht habe. Ebenso bekräftigte er, dass er die Videos nur einmal angeklickt habe (siehe zum Ganzen act. D1-67/45 S. 2 ff.). 4. Erneut einvernommen wurde der Beschuldigte am 2. September 2016. Anlässlich jener Einvernahme verwies der Beschuldigte auf seine früheren Aussagen und bekräftigte, dass er die beiden Videos sofort nach dem Reinschauen aus dem Fotoordner entfernt habe. Im Weiteren bestätigte der Beschuldigte auch, dass in den beiden fraglichen Videos jeweils "ein kurzer Moment [lang] eine Sodomie ersichtlich" sei. Weiter führte der Beschuldigte aus, dass er den (ganzen) Chat mit P.\_\_\_\_\_ nicht gelöscht habe, da er zu jenem Zeitpunkt

davon ausgegangen sei, dass Inhalte von verbotener Pornographie, die unaufgefordert zugestellt worden sind, kein Besitz nach Art. 197 StGB darstellen (siehe zum Ganzen D1-act. 67/46 S. 24 ff.). 5. In der Einvernahme vom 25. Oktober 2016 erörterte die Staatsanwaltschaft mit dem Beschuldigten nicht primär sachverhaltliche, sondern vor allem rechtliche Fragen. Diesbezüglich führte der Beschuldigte namentlich aus, dass Besitz für ihn dann gegeben sei, wenn man eine Datei herunterlädt, also gesondert abspeichert, was er jedoch nicht getan habe, da dies automatisch geschehen sei (siehe im Detail D1-act. 67/53 S. 3 ff.). 6. In der Schlusseinvernahme vom 7. November 2016 hielt der Beschuldigte schliesslich erneut am Standpunkt fest, dass er keine verbotene Pornogra-

- 90 - phie besessen habe. Dies begründete er zum einen damit, dass er die Dateien nicht willentlich auf einem Datenträger gespeichert habe, und zum anderen damit, dass die Videos nicht zur sexuellen Erregung des Betrachters bestimmt seien, sondern vielmehr zum Lachen anregen sollten (siehe D1-act. 67/58 S. 14 f.). 7. Demnach ist bereits auf Grund der Aussagen des Beschuldigten selber der äussere Geschehensablauf weitgehend unbestritten. So kann nur schon auf Grund der Aussagen des Beschuldigten als erstellt gelten, dass der Beschuldigte am 12. September 2013 von P.\_\_\_\_\_ eine WhatsApp-Nachricht mit einem Videofilm erhalten hat, auf welchem eine männliche Person mit einem Tier geschlechtlich verkehrt, und dass er am 20. September 2013 wiederum von P.\_\_\_\_\_ und wiederum per WhatsApp einen weiteren Videofilm erhalten hat, in welchem ein Mann den Kopf seiner Sexualpartnerin an den Haaren hochzieht und ihr Gesicht gegen den Boden schlägt, und in welchem zudem auch Frauen nacheinander mit einer Katze und mit einem Pferdehengst geschlechtlich verkehren. Weiter ist auch unstrittig, dass die WhatsApp-Nachrichten nicht gelöscht wurden und dass die Videos (automatisch) auf das Mobiltelefon heruntergeladen wurden, wohingegen umgekehrt davon auszugehen ist, dass der Beschuldigte die Videos nach dem automatischen Herunterladen im iPhone-Verzeichnis "Fotos" sofort gelöscht hat, da die entsprechende Aussage des Beschuldigten durchaus glaubhaft ist – ist doch immerhin erstellt, dass die Videos im entsprechenden Verzeichnis irgendwann gelöscht wurden – und im Übrigen auch die Staatsanwaltschaft diese Aussage des Beschuldigten nicht bestreitet. Unstrittig ist auch, dass der Beschuldigte die Videos jeweils ein Mal – nicht mehr und nicht weniger – angeklickt hat, um sie anzuschauen. 8. Umstritten sind demgegenüber drei Punkte: In Bezug auf den äusseren Geschehensablauf bestreitet der Beschuldigte die (sexualrechtliche) Minderjährigkeit der männlichen Person im ersten Video, sodann bestreitet er grundsätzlich den sexuellen Charakter des Videos, und zuletzt macht er sinngemäss geltend, dass er ohne Vorsatz gehandelt habe. Zu den fraglichen Videos liegen Printscreen-Auszüge in den Akten. So ist in Bezug auf das erste Video ohne weiteres zu erkennen, dass eine junge männliche Person mit einer Eselstute (oder - 91 - jedenfalls einem ähnlichen Tier) sexuell verkehrt (D3-act. 2). Nicht restlos klar ist demgegenüber das Alter der Person. Zwar erscheint die Wahrscheinlichkeit, dass der Junge noch nicht 16 Jahre alt ist, als sehr hoch, doch kann die Frage letztlich offen gelassen werden, da zum einen der objektive Tatbestand der unerlaubten Pornographie von Art. 197 Abs. 3bis altStGB – wie zu zeigen sein wird – ohnehin erfüllt ist, und da zum anderen – wie ebenfalls noch zu zeigen sein wird – der Beschuldigte gleichwohl vom Vorwurf des Besitzes von unerlaubter Pornographie freizusprechen sein wird. 9. Sodann bestreitet der Beschuldigte den sexuellen Charakter der Videos und macht geltend, dass die Videos vielmehr bloss der Belustigung der Zuschauer dienen würden. Die aktenkundigen Printscreens aus den beiden Videos (D3-act. 2 und 3) sprechen jedoch eine klare Sprache.

Es ist offensichtlich, dass es in den Videos um sexuelle Handlungen mit Tieren bzw. um Gewalttätigkeiten mit sexuellem Zusammenhang geht, und es ist ebenso offensichtlich, dass die Videos nicht einen schutzwürdigen kulturellen oder wissenschaftlichen Zweck verfolgen. Auch ist nicht einzusehen, inwieweit die Videos bloss unterhaltenden Charakter ohne irgendeinen sexuellen Bezug haben sollen, wobei selbst ein teilweiser oder gar überwiegender unterhaltender Charakter der Videos an der Qualifikation im Sinne von Art. 197 StGB nichts ändern würde, da eine bloss Unterhaltung oder Belustigung jedenfalls kein schützenswerter kultureller oder gar wissenschaftlicher Zweck darstellt. Demnach lässt sich also festhalten, dass es sich bei den beiden fraglichen Videos um pornographische Bildaufnahmen handelt, die unerlaubte Pornographie im Sinne von Art. 197 Abs. 3bis altStGB enthalten, nämlich sexuelle Handlungen mit Tieren sowie sexuelle Handlungen mit Gewalttätigkeiten, wobei offen bleiben kann, ob eines der beiden Videos zudem auch sexuelle Handlungen mit einem Kind beinhaltete. 10. Strafbar ist nach Art. 197 Abs. 3bis altStGB das Erwerben, das Beschaffen sowie das Besitzen von solchen Videos. Vorliegend eingeklagt ist die Tatversion des Besitzens; dem Beschuldigten wird nicht vorgeworfen, dass er die Videos erhalten hat, sondern "nur", dass er sie nicht (bzw. nicht auch im WhatsApp-Chat) gelöscht hat (vgl. Anklage S. 18 f.). Im vorliegenden Fall hat der Beschul-

- 92 - digte die Videos als WhatsApp-Nachrichten erhalten, und in der Folge wurden sie – offenbar, wovon zu Gunsten des Beschuldigten auszugehen ist (und was auch plausibel ist), automatisch – im Foto-Ordner des iPhones abgespeichert, und zusätzlich war das Video auch im WhatsApp-Verkehr gespeichert. In beiden Fällen wurden die Dateien offensichtlich (auch) auf dem Mobiltelefon selber abgespeichert, sind doch sowohl die Daten im Foto-Ordner als auch jene in den WhatsApp-Nachrichten auch ohne Mobilfunk- bzw. Datenverbindung zugänglich. Der Beschuldigte konnte auf die entsprechenden Daten – solange sie nicht gelöscht waren – jederzeit zugreifen, und der Beschuldigte hätte die Videos dementsprechend ohne weiteres – mit nur einem Klick – nochmals anschauen können, wenn er dies hätte tun wollen. Demnach hatte der Beschuldigte, solange die WhatsApp-Nachrichten nicht gelöscht waren (und das Mobiltelefon nicht eingezogen war), Besitz an den beiden fraglichen Videos. Daran würde sich im Übrigen selbst dann nichts ändern, wenn die Videodateien nicht auf dem iPhone selber, sondern bloss in der Cloud gespeichert gewesen wären, hat man doch auf solchermassen gespeicherte Daten letztlich die gleichen – ja sogar infolge der Standortunabhängigkeit sogar die besseren – Zugriffsmöglichkeiten, und sind doch auch so gespeicherte Daten letztlich auf einem physischen Datenträger gespeichert, der einem persönlich zur Verfügung steht und den man nach Belieben neu beschreiben kann. Zusammenfassend ergibt sich somit, dass der Beschuldigte den objektiven Tatbestand des Besitzens von verbotener Pornographie im Zeitraum zwischen dem 12. September 2013 und dem 12. November 2013 erfüllt hat. 11. Sodann erfordert die Strafbarkeit auf der subjektiven Seite ein Handeln mit Vorsatz, also mit Wissen und Wollen, wobei Eventualvorsatz genügt. Vorliegend ist unstrittig – jedenfalls macht auch die Staatsanwaltschaft nichts anderes geltend –, dass der Beschuldigte die beiden Videos ohne sein Zutun erhalten hat, dass er also P. \_\_\_\_\_ weder um Zustellung von solchen Videos gebeten hat noch sich sonstwie um den Erhalt entsprechender Videos bemüht hat. Weiter ist auch unstrittig, dass der Beschuldigte die Videos (nur) je ein Mal angeklickt hat und sie danach nie wieder angeschaut hat. Sodann ist auch davon auszugehen, dass der Beschuldigte die Videos im Foto-Ordner des Mobiltelefons sofort nach dem Anschauen gelöscht hat.

- 93 - 12. Dass der Beschuldigte die Videos je ein Mal angeklickt und sie somit je ein Mal angeschaut hat, kann ihm in subjektiver Hinsicht nicht vorgeworfen werden. Dass man nämlich Dateien anschaut, die man von Kollegen erhält, ist so durchaus üblich und auch nachvollziehbar. Auch kann nicht gesagt werden – auch nicht in Bezug auf die zweite Datei –, dass der Beschuldigte hätte wissen müssen, dass es sich um illegale Pornographie handelt; schliesslich erhielt der Beschuldigte von P.\_\_\_\_\_ offenbar regelmässig Dateien, die zwar vielleicht von einem eher flachen Humorverständnis und argumentierbar auch von einem eher mittelmässig entwickelten Sinn für guten Geschmack zeugen, in strafrechtlicher Hinsicht – und nur darum geht es hier – aber nicht zu beanstanden waren. Demnach musste der Beschuldigte beim Anklicken der Videos nicht davon ausgehen, dass es sich um verbotene Pornographie handelt. In subjektiver Hinsicht kann dem Beschuldigten sodann auch nicht vorgeworfen werden, dass die Videos (kurzzeitig) im Foto-Ordner des Handys gespeichert wurden, da dies mutmasslich automatisch erfolgte und aus dem Wählen oder Belassen der automatischen Speicherung von erhaltenen Dateien nicht auf einen Willen – auch nicht im Sinne eines Eventualvorsatzes – geschlossen werden kann, verbotene Pornographie zu besitzen. Im Weiteren ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte die Videos im Foto-Ordner unverzüglich gelöscht hat, und es ist ebenfalls davon auszugehen, dass der Beschuldigte P.\_\_\_\_\_ – zu welchem Zeitpunkt auch immer – mitgeteilt hat, dass er doch auf die Zustellung von weiteren Videos verzichten möge. Damit hat sich der Beschuldigte durch konkrete Handlungen gewissermassen vom Video distanziert. Sodann hat der Beschuldigte die Videos auch niemals mehr angeklickt, was zwar einem Besitz in objektiver Hinsicht nicht entgegensteht, aber doch ein Indiz dafür ist, dass kein Wille am entsprechenden Besitz besteht. Unter dem Strich ergibt sich somit, dass der Beschuldigte keinen Willen hatte, Pornographie mit Sodomie und Gewalttätigkeiten zu besitzen. Er hat die entsprechenden Videos je bloss ein Mal angeschaut, und er hat die automatischen Downloads anschliessend unverzüglich gelöscht. Dass er die Videos nur ein Mal gelöscht hat – nämlich nur im Foto-Ordner und nicht auch im WhatsApp-Chat –, kann durchaus als fahrlässig bezeichnet werden. Auf einen Willen zum Besitz der entsprechenden Pornographie – und sei es nur im Sinne eines Eventualvorsatzes – kann

- 94 - aus dieser Fahrlässigkeit jedoch nicht geschlossen werden. Gemäss dem Aktenstand muss davon ausgegangen werden, dass der Beschuldigte zwar effektiv Videos mit unerlaubter Pornographie besessen hat, er aber keinen Willen zum entsprechenden Besitz gehabt hat. Vielmehr war der entsprechende Besitz bloss das Resultat von Nachlässigkeit. Diese Nachlässigkeit bestand aber nicht darin, dass es dem Beschuldigten völlig egal war, ob er illegale Pornographie besitzt oder nicht – ansonsten hätte er auch im Foto-Ordner keine Löschung vorgenommen –, sondern sie bestand vielmehr darin, dass er nicht daran dachte, dass der Besitz (via WhatsApp) auch nach einer Löschung der Dateien im Foto-Ordner bestehen bleibt. Das Verhalten des Beschuldigten muss somit wie gesagt als fahrlässig – nicht aber als eventualvorsätzlich – bezeichnet werden. Der bloss fahrlässige Besitz von illegaler Pornographie ist aber nicht strafbar. Demnach ist der Beschuldigte vom Vorwurf des Besitzes von Pornographie im Sinne von Art. 197 Abs. 3bis altStGB (in der 2013 gültigen Version) freizusprechen. 13. Abgesehen davon wäre jedes andere Ergebnis nicht sachgerecht. Durch einen Schuldspruch (auch) in diesem Punkt würde der Beschuldigte in eine Ecke gestellt, in die er schlicht nicht hingehört. So falsch es wäre, den Beschuldigten vorschnell vom Vorwurf der Bestechung beim Anklagepunkt 4 freizusprechen, bloss weil die Sachverhaltserstellung ein wenig komplizierter ist, so falsch wäre es, den Beschuldigten vorschnell wegen Besitzes von illegaler Pornographie zu verurteilen,

bloss weil der objektive Tatbestand gegeben ist. Die Datenträger des Beschuldigten wurden ausführlich ausgewertet, und abgesehen von den bei- den erwähnten Videos gibt es keinerlei Hinweise, dass der Beschuldigte auf zoo- phile oder gewalttätige (oder gar pädophile) Sexvideos stehen würde bzw. sich um den Erhalt solcher Videos bemühen würde. Wäre Letztes der Fall, hätten sich auf den ausgewerteten Datenträgern bestimmt noch mehr Hinweise gefunden, sodass – da ja keine solchen Hinweise gegeben sind – der Schluss nahe liegt, dass der Vorsatz in Bezug auf den vorliegend relevanten Besitz nicht gegeben ist.

- 95 - X. Strafzumessung 1.1 Für die Strafzumessung ist bei einem Zusammentreffen von mehreren strafbaren Handlungen zunächst die Strafe für das schwerste Delikt festzusetzen und diese dann angemessen zu erhöhen (Art. 49 Abs. 1 StGB). Vorliegend han- delt es sich bei der passiven Bestechung im Vergleich zu den drei Amtsgeheim- nisverletzungen klarerweise um das schwerste Delikt, handelt es sich doch dabei um ein Verbrechen, wohingegen Amtsgeheimnisverletzungen bloss Vergehen sind. Es ist daher zuerst die hypothetische Strafe für die passive Bestechung fest- zusetzen. 1.2 Bei der Bemessung der Strafe ist der ordentliche gesetzliche Strafrah- men zu beachten. Die passive Bestechung im Sinne von Art. 322quater StGB ist mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bedroht. Von diesem Strafrahmen ist vorliegend auszugehen, da weder Strafschärfungs- noch Strafmil- derungsgründe ersichtlich sind. 1.3 Innerhalb des Strafrahmens ist die Strafe nach den Verhältnissen des Täters so zu bemessen, dass diese seinem Verschulden angemessen ist. Dabei bestimmt sich das Verschulden nach der Schwere der Verletzung oder der Ge- fährdung des betroffenen Rechtsguts, weiter nach der Verwerflichkeit des Han- delns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach, inwieweit der Tä- ter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden (Art. 47 Abs. 2 StGB). Ausgangspunkt bei der Be- stimmung des Gesamtverschuldens bildet die objektive Tatschwere. Berücksich- tigt wird sodann das subjektive Tatverschulden. Insbesondere ist einer allfälligen Verminderung der Schuldfähigkeit (vgl. Art. 19 Abs. 2 StGB) sowie den Milde- rungsgründen gemäss Art. 48 StGB Rechnung zu tragen (BGE 136 IV 59 f.). 2.1 Bei der objektiven Tatschwere der vorliegenden passiven Bestechung ist zu Gunsten des Beschuldigten zu berücksichtigen, dass die geforderte Gegen- leistung – hätte der Beschuldigte sie gewissermassen auf dem freien Markt ein- kaufen müssen – im Vergleich mit dem, was sonst im Rahmen von Bestechungen gefordert wird, nur einen vergleichsweise geringen finanziellen Wert hatte. Weiter

- 96 - ist zu Gunsten des Beschuldigten zu berücksichtigen, dass er O'.\_\_\_\_\_ für den Fall, dass sie nicht auf die Forderung eingeht, keinerlei Nachteile angedroht hat, und ein Nichteingehen auf die Forderung vielmehr bloss dazu geführt hätte, dass er keine Amtsgeheimnisverletzung zu Gunsten von O'.\_\_\_\_\_ vorgenommen hätte. Im Vergleich zu anderen Forderungen im Rahmen von passiven Bestechungen, bei welchen der Betroffene im Falle einer Nichtbezahlung einen rechtswidrigen Nachteil erleidet – wie beispielsweise eine staatliche Leistung nicht erhält, auf die er einen Anspruch hätte –, erscheint die objektive Tatschwere als gering (dass die vom Beschuldigten seinerseits erbrachte Leistung aus einer Straftat – nämlich ei- ner Amtsgeheimnisverletzung – besteht, ist hier nicht zu berücksichtigen, da die- ser Faktor ansonsten doppelt zu Ungunsten des Beschuldigten berücksichtigt würde). Umgekehrt kann aber nicht ausser Acht gelassen werden, dass die pas- sive Bestechung durch einen Polizisten erfolgte, was insofern als gravierend er-

scheint, als Polizisten (gleich wie Angehörigen der Justiz) im Vergleich mit anderen Verwaltungsangestellten mit einer besonderen Machtfülle ausgestattet sind. Das Verleihen von Macht ist immer auch mit einem besonderen Vertrauen verbunden, dass diese Macht nicht zum eigenen Vorteil eingesetzt wird. Genau dies hat der Beschuldigte aber getan, und in diesem Sinne erscheint die objektive Tat schwere nicht als besonders leicht. Im Vergleich mit anderen passiven Bestechungen lässt sich aber gesamthaft gesehen gleichwohl von einem noch leichten Verschulden sprechen. 2.2 In subjektiver Hinsicht ist festzuhalten, dass der Beschuldigte aus egoistischen Motiven gehandelt hat. Der Beschuldigte hat seine Stellung als Polizist dazu genutzt, um einen privaten Vorteil – nämlich eine sexuelle Zuwendung von O'.\_\_\_\_\_ – zu fordern. Sodann hat der Beschuldigte auch nicht aus einer Notlage heraus gehandelt. Umgekehrt kann aber auch in subjektiver Hinsicht dem Beschuldigten attestiert werden, dass er insofern keinen Druck auf O'.\_\_\_\_\_ ausgeübt hat, als ein Nichteingehen auf seine Forderung für O'.\_\_\_\_\_ nicht mit einem unrechtmässigen Nachteil verbunden gewesen wäre, sondern sie dadurch bloss nicht in den Genuss eines seinerseits unrechtmässigen Vorteils gekommen wäre. Insgesamt lässt sich auch in subjektiver Hinsicht im Vergleich mit anderen Bestechungen von einer noch leichten Tatschwere sprechen.

- 97 - 2.3 Weiter bei der Strafzumessung zu berücksichtigen sind sodann das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Täters sowie die Wirkung der Strafe auf dessen Leben (Art. 47 Abs. 1 StGB). Straferhöhend können sich beispielsweise Vorstrafen oder ein Rückfall auswirken, strafmindernd zum Beispiel ein Geständnis oder eine schwere Betroffenheit durch die Tatfolgen (BGE 136 IV 59 f., vgl. auch Art. 54 StGB). Im vorliegenden Fall ist der Beschuldigte nicht vorbestraft – was freilich von jedem Bürger und erst recht von einem Polizisten auch erwartet werden darf –, und seine persönlichen Verhältnisse sind – offenbar als Folge dieses Verfahrens – nicht besonders komfortabel, aber auch nicht ausserordentlich dramatisch, ist er doch noch immer als Polizist bei der Stadtpolizei Zürich angestellt und verfügt er dadurch doch noch immer über ein überdurchschnittliches Einkommen (gemäss seinen Aussagen Fr. 8'000.– netto pro Monat, mithin – unter Berücksichtigung des 13. Monatslohns – knapp über Fr. 100'000.– pro Jahr). Sodann ist der Beschuldigte in Bezug auf den äusseren Tatablauf mindestens teilweise geständig. Umgekehrt kann aber nicht von Einsicht oder gar Reue des Beschuldigten gesprochen werden, verlangt er doch einen vollumfänglichen Freispruch, was zwar sein gutes Recht ist, gleichzeitig aber auch nicht als Ausdruck von grosser Einsicht in das Unrecht seiner Tat bezeichnet werden kann. Nach dem Gesagten drängt sich auf Grund des Vorlebens und der persönlichen Verhältnisse weder eine Straferhöhung noch eine Strafminderung auf, und es ist dem Beschuldigten für die Anerkennung eines Teils des äusseren Geschehensablaufs eine leichte Strafminderung zu gewähren. 2.4 Auf Grund des noch leichten Verschuldens rechtfertigt sich grundsätzlich eine Strafe im eher unteren Bereich der für eine passive Bestechung möglichen Skala von bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe. Auf Grund des Verschuldens erscheint eine Strafe von 240 Tagen angemessen. Da sodann für die teilweise Anerkennung des äusseren Geschehensablaufs eine Strafminderung im Umfang von 40 Tagen als angemessen erscheint, ist die hypothetische Strafe für die passive Bestechung gemäss Anklagepunkt 4 auf 200 Tage anzusetzen, angesichts des Verhältnismässigkeitsprinzips (vgl. BGE 134 IV 82, E. 4.) auf 200 Tagessätze Geldstrafe (statt Freiheitsstrafe).

- 98 - 2.5 Straferhöhend wirkt sich gemäss Art. 49 Abs. 1 StGB eine Delikts- mehrheit aus. Vorliegend kommen zur passiven Bestechung noch drei Amtsge- heimnisverletzungen hinzu. Bei der Amtsgeheimnisverletzung gemäss Anklage- punkt 1 ist in Bezug auf die objektive Tatschwere zu berücksichtigen, dass es sich bei Polis-Daten über das (Nicht-)Vorhandensein von strafrechtlich relevanten Ein- trägen um sehr sensible Informationen handelt. In subjektiver Hinsicht ist sodann festzuhalten, dass sich der Beschuldigte durch die Amtsgeheimnisverletzung ei- nen privaten Vorteil erhofft hat. Insgesamt erscheint die objektive Tatschwere aber noch als leicht, und für sich alleine betrachtet erscheint für dieses Delikt eine Strafe von 40 Tagessätzen Geldstrafe als angemessen. 2.6 In Bezug auf die Amtsgeheimnisverletzung gemäss Anklagepunkt 4 kann festgehalten werden, dass die herausgegebenen Daten nicht besonders sensibel waren. Weiter ist der Umstand, dass der Beschuldigte die Daten zur Er- langung eines persönlichen Vorteils herausgegeben hat, bereits bei der passiven Bestechung berücksichtigt worden, weshalb er hier dem Beschuldigten nicht nochmals anzulasten ist. Somit erscheint hier das Verschulden des Beschuldigten als leicht, und für dieses Delikt alleine erschiene eine Strafe von 25 Tagessätzen Geldstrafe als angemessen. 2.7 Was schliesslich die Amtsgeheimnisverletzung gemäss Anklagepunkt 2 betrifft, so lässt sich von einer sehr leichten Tatschwere sprechen, und zwar so- wohl in objektiver wie auch in subjektiver Hinsicht. Hier hat der Beschuldigte – anders als bei den Anklagevorwürfen 1 und 4 – nicht aus egoistischen Motiven gehandelt, sondern eher aus Unbedachtheit bzw. aus einem fehlenden Bewusst- sein für den geheimen Charakter der herausgegebenen Daten. Da zudem der Geschädigte sich nachträglich mit der Herausgabe der Daten einverstanden er- klärte und überdies das öffentliche Interesse – nämlich die Gewährleistung des vom Kommando gewählten polizeitaktischen Vorgehens bezüglich Kommunikati- on – nur geringfügig gefährdet worden ist, erscheint das Verschulden des Be- schuldigten in verschiedener Hinsicht als sehr leicht. Wäre nur dieses Delikt zu beurteilen, könnte eine Strafe von (bloss) 10 Tagessätzen Geldstrafe ausgespro- chen werden.

- 99 - 2.8 Insgesamt rechtfertigt sich unter Berücksichtigung des Asperations- prinzipis eine Erhöhung der hypothetischen Strafe von 200 Tagessätzen Geldstra- fe für das schwerste Delikt um weitere 40 Tagessätze Geldstrafe für die drei wei- teren Amtsgeheimnisverletzungen. Aufgrund der erwähnten Strafzumessungs- gründe wäre der Beschuldigte demnach mit einer Geldstrafe von 240 Tagessät- zen zu bestrafen. 2.9 Weiter zu berücksichtigen ist im vorliegenden Fall jedoch, dass die Ver- fahrendauer doch als recht lange bezeichnet werden muss. Gemäss der bun- desgerichtlichen Rechtsprechung ist eine Verletzung des Beschleunigungsgebots bei teilweisen Freisprüchen in erster Linie bei der Strafzumessung (und nicht durch Auszahlung einer Genugtuung) zu berücksichtigen (BGer 6B\_802/2015 vom 9. Dezember 2015 mit Verweis auf BGE 133 IV 158). Im vorliegenden Fall liegen zwischen den von der Staatsanwaltschaft geltend gemachten Taten und dem vorliegenden Urteil jeweils rund vier Jahre, wobei insoweit nicht ausser Acht gelassen werden kann, dass die Handlungen des Beschuldigten jeweils nicht so- fort aufflogen, sondern erst später und bloss zufällig entdeckt worden sind. Inso- weit kann noch nicht von einer eigentlichen Verletzung des Beschleunigungsge- botes gesprochen werden, da die Untersuchung und insbesondere die Auswer- tung von allen WhatsApp-Nachrichten doch recht aufwändig war. Gleichwohl er- scheint es als angemessen, der nicht unerheblichen Verfahrensdauer dadurch Rechnung zu tragen, dass die Strafe um 80 auf noch 160 Tagessätze Geldstrafe reduziert wird. 2.10 Zu den finanziellen Verhältnissen kann festgehalten werden, dass der Beschuldigte noch immer als Polizist bei der Stadtpolizei

Zürich arbeitet und dadurch netto Fr. 8'000.– pro Monat (zuzüglich 13. Monatslohn) verdient. Weiter führte der Beschuldigte aus, dass er über ein Vermögen von rund Fr. 40'000.– verfüge, dass er für die Miete rund Fr. 2'000.– bezahle, und dass er keine Unterhaltspflichten habe. Demnach erscheint es als angemessen, den Tagessatz auf Fr. 120.– festzulegen. 3. Abschliessend ist deshalb festzuhalten, dass der Beschuldigte mit einer Geldstrafe von 160 Tagessätzen à Fr. 120.– zu bestrafen ist.

- 100 - XI. Strafaufschub 1.1 Art. 42 Abs. 1 StGB nennt keine speziellen objektiven Voraussetzungen für den bedingten Vollzug einer Geldstrafe. Geldstrafen können somit regelmässig bedingt ausgesprochen werden, sodass auch eine Geldstrafe von 160 Tagessätzen bedingt ausgesprochen werden kann. 1.2 In subjektiver Hinsicht ist für die Gewährung des bedingten Strafvollzugs gemäss Art. 42 Abs. 1 StGB erforderlich, dass eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter bzw. die Täterin von weiteren Straftaten abzuhalten. Es wird somit das Fehlen einer ungünstigen Prognose verlangt (Botschaft, BBl 1999, 2049). Eine günstige Prognose wird dabei vermutet. Der bedingte Strafvollzug muss folglich gewährt werden, wenn unter Berücksichtigung des Vorlebens und Charakters der beschuldigten Person eindeutige Hinweise auf eine Rückfallgefahr fehlen (Botschaft, BBl 1999 2049). Schiebt das Gericht den Vollzug einer Strafe ganz oder teilweise auf, so bestimmt es dem Verurteilten eine Probezeit von zwei bis fünf Jahren (Art. 44 Abs. 1 StGB). 2. Vorliegend weist der Beschuldigte keinerlei Vorstrafen auf. Auch sonst sind keine hinreichend klaren Anzeichen für eine ungünstige Prognose auszumachen, womit eine günstige Prognose zu vermuten und der Vollzug der Geldstrafe im Sinne von Art. 42 Abs. 1 StGB aufzuschieben ist. Die Probezeit ist dabei auf zwei Jahre festzusetzen. 3. Die zusätzliche Verhängung einer Busse im Sinne von Art. 42 Abs. 4 StGB erscheint im vorliegenden Fall nicht als notwendig, um den Beschuldigten für sein Verhalten angemessen zu sanktionieren. Schliesslich dürfte dem Beschuldigten gerade als Polizist die Tragweite einer strafrechtlichen Verurteilung auch ohne unmittelbar spürbare strafrechtliche Sanktion bewusst sein.

- 101 - XII. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Nach Art. 426 Abs. 1 StPO trägt die beschuldigte Person – mit Ausnahme der Kosten für die amtliche Verteidigung – die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird. Wird die beschuldigte Person bei einer Mehrzahl strafbarer Handlungen teilweise schuldig gesprochen und teilweise freigesprochen, bzw. wird das Verfahren bezüglich einzelner strafbarer Handlungen eingestellt, so sind die Verfahrenskosten anteilmässig der beschuldigten Person und dem Staat aufzuerlegen (BSK StPO II–DOMEISEN, Art. 426 N 6). 2. Vorliegend wird der Beschuldigte in Bezug auf drei von fünf Anklagevorwürfen verurteilt, wobei es sich auch in Bezug auf diese drei Anklagevorwürfe jeweils um teilweise Schuldsprüche handelt. Sowohl in Bezug auf die Anzahl der erhobenen Vorwürfe als auch in Bezug auf den Unrechtsgehalt wie auch in Bezug auf das Strafmass liegt der Schuldspruch bei rund der Hälfte der Anklage (in Bezug auf den Unrechtsgehalt etwas höher, in Bezug auf das Strafmass praktisch exakt bei der Hälfte und in Bezug auf die Anzahl der eingeklagten Delikte leicht tiefer). Demnach rechtfertigt es sich, die gerichtlichen sowie die staatsanwaltlichen Verfahrenskosten zur Hälfte dem Beschuldigten aufzuerlegen und die andere Hälfte auf die Gerichtskasse zu nehmen.

## E. 7

Zu prüfen ist zunächst, ob es sich bei den erwähnten Daten um solche handelt, die unter die Bestimmungen von Art. 269 bis 279 StPO fallen. Nach herrschender Lehre ist das

Fernmeldegeheimnis das wesentliche Schutzobjekt von Art. 269 bis 279 StPO. Anders als bei den zur Zeugnisverweigerung berechtigenden Geheimnissen (Art. 170 bis 173 StPO) besteht zwischen den Kunden und der Anbieterin von Post- und Fernmeldediensteanbietern kein Vertrauensverhältnis, das über den Vorgang der Informationsübermittlung hinaus Schutz erheischt. Die Information ist deshalb lediglich während des Transports, d.h. in der Übermittlungsphase, geschützt, nicht aber ausserhalb des Transportwegs. Beginn und Ende der Übermittlungsphase beurteilen sich danach, wer die Datenherrschaft innehat. Der Empfänger erhält mit dem Abruf der Information die Datenherrschaft, nämlich die Möglichkeit, die Informationen zur Kenntnis zu nehmen, weiterzuleiten und zu löschen. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Nachricht beim Empfang lokal abgespeichert oder auf dem Server der Anbieterin gelassen wird (BSK StPO-JEAN-RICHARD-DIT-BRESSEL, Art. 269 N 20 ff.). Es kann demnach festgestellt werden, dass es sich bei den ab den iPhones erhobenen Daten nicht um solche handelt, welche unter die Bestimmungen von Art. 269 bis 279 StPO fallen. Eine vorgängige Bewilligung durch das Zwangsmassnahmengericht zur Erhebung dieser Daten war demnach nicht erforderlich. Es bleibt somit zu prüfen, ob die primäre Zwangsmassnahme der Durch- und Untersuchung rechtens war, oder ob eine Beweisausforschung vorliegt.

## **E. 8**

Wie sich aus dem Entscheid des Zwangsmassnahmengerichts am Obergericht des Kantons Zürich vom 24. Oktober 2013 ergibt, wurde die Verwendung der im Verfahren gegen R.\_\_\_\_\_ betreffend Amtsmissbrauch und weitere

- 14 - Delikte geführten Untersuchung erlangten Erkenntnisse, die den Beschuldigten belasteten, bezüglich Begünstigung genehmigt (D1-act. 2). Mit Beschluss des Obergerichts des Kantons Zürich vom 31. Oktober 2013 wurde diesbezüglich auch die Ermächtigung zur Strafuntersuchung erteilt (D1-act. 6). Wie sich aus dem Entscheid des Zwangsmassnahmengerichts vom 24. Oktober 2013 ergibt, hatten Überwachungsmaßnahmen in der Aktion "F.\_\_\_\_\_" ergeben, dass der Beschuldigte am 9. August 2013 von G.\_\_\_\_\_ darüber informiert worden sei, dass R.\_\_\_\_\_ verschiedene Prostituierte aus dem Umfeld des Milieu-Lokals "S.\_\_\_\_\_" decke und sie hinsichtlich ihrer strafrechtlich relevanten Aktivitäten begünstige. Trotz seines Wissen habe der Beschuldigte dies entgegen seiner Pflicht nicht gemeldet und auch sonst keine Strafverfolgungsmassnahmen eingeleitet (D1-act. 2 S. 4). Die Strafuntersuchung gegen den Beschuldigten betreffend Begünstigung wurde deshalb aufgrund des damaligen Wissensstandes zu Recht geführt. In einer ersten Einvernahme führte der Beschuldigte zum Vorwurf der Begünstigung aus, dass er G.\_\_\_\_\_ seit 10 bis 15 Jahren kenne, mit dieser aber keinen persönlichen Umgang gepflegt habe. Weiter führte er aus, dass sich G.\_\_\_\_\_ bei ihm gemeldet habe und ihm mitgeteilt habe, dass sie ein Problem habe; es gehe unter anderem auch um seine Mitarbeiter, so auch um R.\_\_\_\_\_. Da es sich offenbar um eine delikate Sache gehandelt habe, habe er G.\_\_\_\_\_ dann in Begleitung von T.\_\_\_\_\_ im Restaurant U.\_\_\_\_\_ am 9. August 2013 getroffen (D1-act. 12, Hafteinvernahme Beschuldigter vom 12. November 2013, S. 3 ff.). Gemäss den damaligen Aussagen des Beschuldigten musste es demnach vor dem Treffen vom 9. August 2013 auch zu anderen Kontakten mit G.\_\_\_\_\_ gekommen sein, so auch unmittelbar vor dem 9. August 2013, wobei davon auszugehen ist, dass die Verabredung für den 9. August 2013 telefonisch oder per SMS vereinbart worden ist. Dies ergibt sich auch aus der Aussage der Mitbeschuldigten T.\_\_\_\_\_ in ihrer Hafteinvernahme vom 18. November 2013, wonach ihr der Beschuldigte

kurz vor dem Treffen mit G.\_\_\_\_\_ vom 9. August 2013 gesagt habe, dass G.\_\_\_\_\_ ihn angerufen habe und um ein Treffen gebeten habe (D1-act. 53/1/1 S. 22). Es bestanden damals demzufolge genügend Anhaltspunkte dafür, dass zwischen dem Beschuldigten und G.\_\_\_\_\_ auch ein telefonischer Kontakt oder ein solcher per SMS oder anderer Übermittlungsdienste bestand. In der Untersuchung betreffend

- 15 - Begünstigung ging es aber gerade darum festzustellen, was alles der Beschuldigte von G.\_\_\_\_\_ über die Handlungen von R.\_\_\_\_\_ erfahren hatte. Es war deshalb ohne weiteres gerechtfertigt, diesbezüglich auch die Mobiltelefone des Beschuldigten untersuchen zu lassen. Als zufällig im Sinne von Art. 243 StPO entdeckt gelten Spuren dann, wenn sie anlässlich einer lege artis systematisch durchgeführten Zwangsmassnahme zwangsläufig entdeckt werden. Keine zufällige Entdeckung liegt entsprechend dann vor, wenn Spuren an Orten gesucht werden, wo sich solche in Bezug auf das abzuklärende Delikt vernünftigerweise nicht vermuten lassen; diesfalls handelt es sich nicht um Zufallsfunde, sondern um das Ergebnis einer verbotenen Beweisausforschung (BSK StPO-GFELLER/THORMANN, Art. 243 N 13). Im vorliegenden Fall liegt es aufgrund des Gesagten geradezu auf der Hand, dass eine Datenauswertung des Mobiltelefons des Beschuldigten durchgeführt werden musste. Nur so liess sich feststellen, welche Informationen zwischen dem Beschuldigten und G.\_\_\_\_\_ über das Treffen vom 9. August 2013 hinaus ausgetauscht wurden. Eine unzulässige Beweisausforschung kann darin jedenfalls nicht erblickt werden. Daraus wiederum ergibt sich, dass die bei der Datenauswertung gewonnenen Daten (auch) im vorliegenden Verfahren verwertbar sind. IV. Rekapitulation Anklagevorwürfe 1. Bevor auf die einzelnen Anklagepunkte einzugehen ist, sollen zur besseren Übersicht die einzelnen Vorwürfe (vgl. dazu im Detail supra II.) nochmals kurz rekapituliert werden. Die Staatsanwaltschaft erhebt in ihrer Klage fünf Vorwürfe gegen den Beschuldigten. Im Anklagepunkt 1 (nach Nummerierung der Staatsanwaltschaft Dossier 1 Vorwurf 2) wirft sie dem Beschuldigten vor, sich der (passiven) Bestechung, des Amtsmissbrauchs sowie der (gegebenenfalls untauglich versuchten) Amtsgeheimnisverletzung schuldig gemacht zu haben, indem er an L.\_\_\_\_\_ Informationen aus dem Polis über C.\_\_\_\_\_ mitgeteilt habe, wobei er als Gegenleistung eine Wiederaufnahme der zuvor abgebrochenen Beziehung zu L.\_\_\_\_\_ verlangt habe.

- 16 - 2. Im Rahmen des Anklagepunktes 2 (Dossier 1 Vorwurf 4 der Staatsanwaltschaft) wirft die Staatsanwaltschaft dem Beschuldigten eine (gegebenenfalls untauglich versuchte) Amtsgeheimnisverletzung vor. In sachverhaltlicher Hinsicht macht die Staatsanwaltschaft diesbezüglich geltend, dass der Beschuldigte seinem Kollegen M.\_\_\_\_\_ per SMS mitgeteilt habe, dass in die "H.\_\_\_\_\_ -Bar" eingebrochen worden sei und er – der Beschuldigte – dort als Stagier des Forensischen Instituts Spuren gesichert habe. 3. Im Weiteren wirft die Staatsanwaltschaft dem Beschuldigten – als Anklagepunkt 3 – auch vor, dass er auf eine Nachfrage von O'.\_\_\_\_\_ hin im Polis nach der Inhaberin der Rufnummer 6 gesucht habe und das Suchergebnis an O'.\_\_\_\_\_ verraten habe (Dossier 1 Vorwurf 5). Das entsprechende Verhalten wird dabei von der Staatsanwaltschaft als Amtsmissbrauch sowie als Amtsgeheimnisverletzung gewürdigt. 4. Ebenfalls in Zusammenhang mit O'.\_\_\_\_\_ wirft die Staatsanwaltschaft dem Beschuldigten im Rahmen des Anklagepunktes 4 sodann vor, sich der (passiven) Bestechung, des Amtsmissbrauchs sowie der Amtsgeheimnisverletzung schuldig gemacht zu haben, indem er im Polis nach einer B.\_\_\_\_\_ mit Jahrgang ca. 1979 bis ca. 1981 gesucht habe und in der Folge so gewonnene Erkenntnisse an O'.\_\_\_\_\_ verraten habe (Dossier 2 Vorwurf 7). 5. Zuletzt wirft

die Staatsanwaltschaft dem Beschuldigten schliesslich – als Anklagepunkt 5 – noch vor, dass er sich des Besitzes unerlaubter Pornografie schuldig gemacht habe, da er von P.\_\_\_\_\_ via Whatsapp zwei Videos zugestellt erhalten und diese anschliessend nicht gelöscht habe, wobei auf den Videos sexuelle Handlungen pädophiler, zoophiler und gewalttätiger Natur gewesen seien (Dossier 3 Vorwürfe 8 und 9). V. Anklagepunkt 1: L.\_\_\_\_\_ 1. Wie ausgeführt, wirft die Staatsanwaltschaft dem Beschuldigten im Anklagepunkt 1 (nach Nummerierung der Staatsanwaltschaft Dossier 1 Vorwurf 2)

- 17 - vor, dass er sich der (passiven) Bestechung, des Amtsmissbrauchs sowie der (gegebenenfalls untauglich versuchten) Amtsgeheimnisverletzung schuldig gemacht habe. In sachverhaltlicher Hinsicht wirft die Staatsanwaltschaft dem Beschuldigten dabei vor, dass er Informationen aus dem Polis über C.\_\_\_\_\_ an L.\_\_\_\_\_ mitgeteilt habe und als Gegenleistung eine Weiterführung ihrer Beziehung mit weiteren sexuellen Zuwendungen – im Sinne einer Wiederaufnahme der am 15. bzw. 18. Oktober 2012 durch L.\_\_\_\_\_ aufgelösten intimen Beziehung – begehrt habe. 2.1 Die Staatsanwaltschaft macht in Bezug auf den äusseren Geschehensablauf geltend, dass der Beschuldigte am 4. Juli 2013 um 11:40 Uhr im System Polis auf die Personenstämme von C.\_\_\_\_\_ zugegriffen und dabei dessen Personendaten, Geschäftslisten und Dokumentenlisten gelesen habe. Sodann habe er am gleichen Tag um 16:00 Uhr auf den Personenstamm von L.\_\_\_\_\_ sowie auf deren Geschäft 12 zugegriffen. Daraufhin habe der Beschuldigte am 5. Juli 2013 um 13:17 Uhr die drei folgenden (im Original jeweils auf Portugiesisch verfassten) SMS-Nachrichten an L.\_\_\_\_\_ gesendet: "Ich habe nichts gefunden von ihm/über ihn [gemeint C.\_\_\_\_\_], aufgrund deiner Hilfe/wegen deiner/zu deiner Hilfe". Daraufhin habe er eine Viertelstunde später sich von L.\_\_\_\_\_ rückbestätigen lassen, dass "der Geburtstag von ihm" der 11. Juni 1953 sei, und auf ihre Bestätigung hin habe er zwei Minuten später an L.\_\_\_\_\_ zurückgeschrieben "so ist es". 2.2 Zum entsprechenden Dialog veranlasst worden sei der Beschuldigte – wie die Staatsanwaltschaft weiter ausführt – dadurch, dass L.\_\_\_\_\_ dem Beschuldigten am 3. Juli 2013 (auf Portugiesisch) geschrieben habe "ich habe viele Probleme, dies ist der Name C.\_\_\_\_\_". Daraufhin habe der Beschuldigte an L.\_\_\_\_\_ zurückgeschrieben "Liebling ich werde mit diesem Namen schauen, Kuss". 2.3 Weiter führt die Staatsanwaltschaft aus, dass der Beschuldigte als Gegenleistung für sein Tun – also für seine SMS – die Weiterführung ihrer Beziehung mit weiteren sexuellen Zuwendungen im Sinne einer Wiederaufnahme der am 15. Oktober 2012 sowie am 18. Oktober 2012 durch L.\_\_\_\_\_ aufgelösten in-

- 18 - timen Beziehung angestrebt habe. Diesbezüglich habe der Beschuldigte an L.\_\_\_\_\_ namentlich die folgenden (im Original jeweils auf Portugiesisch verfassten) SMS geschrieben: - "ja ich habe mir weh getan, als du nicht geantwortet hast. Du weisst gut dass wir zwei uns sehr gerne haben, lass es eingestehen ohne Druck, ohne Zwang! Lass dich in meine Arme fallen.... Vertrau mir" (3. Juli 2013, 17:21 Uhr, unmittelbar vor dem SMS "Liebling ich werde mit diesem Namen schauen, Kuss"). - "ich verehere köstliche/reizende/geile Übersetzerinnen" (4. Juli 2013, 14:05 Uhr). - "treffen wir uns heute?" (5. Juli 2013, 13:34 Uhr, unmittelbar nach den Worten "so ist es...!"). 2.4 Weiter führt die Staatsanwaltschaft aus, dass der Beschuldigte bereits zuvor – seit mindestens dem 7. September 2012 – mit L.\_\_\_\_\_ SMS ausgetauscht habe, wobei er an L.\_\_\_\_\_ unter anderem die folgenden SMS gesendet habe: - "du bist zu köstlich/reizend/geil! kuss! A.\_\_\_\_\_" (7. September 2012). - "bin müde aber glücklich wenn ich an gestern denke..." (25. September 2012, nach einem Treffen am Vorabend). - "aber warum Liebling? ich

möchte dir helfen wenn ich kann" (30. September 2012). - "logisch" (12. Oktober 2012, auf die Frage hin, ob er sie die ganze Nacht aushalten werde). 2.5 In der Folge soll, wie die Staatsanwaltschaft weiter geltend macht, L.\_\_\_\_\_ dem Beschuldigten die folgenden SMS gesendet haben:

- 19 - - "einen Kuss und ein Lütscherchen/Säuberchen/kurzes Blasen" (13. Oktober 2012). - "Ich möchte dir sagen dass es schön gewesen ist die Zeit mit dir zusammen aber ich kann/darf dich nicht weiterhin treffen... Kuss und ich wünsche dir das Beste!" (15. Oktober 2012). - "Dich sehen werde ich immer wollen ich glaube dass wir als Freunde weitermachen/fortfahren können" (18. Oktober 2012). - "Ich mag dich A.\_\_\_\_\_ und ich glaube dass wir Freunde sein können glaubst du nicht?" (ebenfalls 18. Oktober 2012). 2.6 Anschliessend soll der Beschuldigte jedoch trotzdem – also trotz dem Downgrading der Beziehung auf eine bloss noch kollegiale Ebene durch L.\_\_\_\_\_ – wieder die folgenden SMS an L.\_\_\_\_\_ gesendet haben: - "einen Schmatz aufs Hinterchen/Ärschlein" (18. Oktober 2012). - "ach du hast von mir geträumt....erzähl alle Details!!! Bin spitz/scharf/erregt" (27. Oktober 2012). - "ich habe Lust dein Fützlein zu schlecken" (27. Oktober 2012). - "lass uns sehen.... Gute Nacht Liebling und Kuss auf dein Hinterchen/Ärschlein" (20. Dezember 2012). - "gibt es auch eine Foto von vorne" (8. Februar 2013). - "aha...! Wie toll Liebling! gibt es noch mehr von diesen sexy Fotos für mich, ich fahre darauf ab!" (8. Februar 2013). - "ich bin spitz.... Ich begehre dich!" (26. Februar 2013). 2.7 Weiter soll der Beschuldigte gemäss der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft L.\_\_\_\_\_ vergeblich um weitere private Treffen gebeten haben, und zwar durch die folgenden SMS:

- 20 - - "... ok, aber ich glaube du vergisst mich abermals..." (20. Dezember 2012). - "auch wenn du mich wie dies behandelst wünsche ich dir herzlich gute Festtage und ein glückliches neues Jahr! Vielleicht sagst du mir ja eines Tages warum du so mit mir (bist)...Kuss" (21. Dezember 2012). - "warum antwortest du nicht...?" (29. Januar 2013). - "warum antwortest du nicht Liebling? du hast mich vergessen..." (2. Februar 2013). - "halloooo?! Heute ist Sonntag...erinnerst du dich? (3. März 2013). - "du hast mir versprochen dass wir uns heute treffen würden...ich hoffe dass du Gründe hast, weswegen du mich wie dies/damit behandelst..." (3. März 2013). - "Hübschen...klappt es heute nicht oder was...?" (19. Juni 2013). - "antwortest du nicht...?" (23. Juni 2013). - "wie schade dass du mich vergessen hast...ich habe dich heute gesehen und denke erneut an dich..." (2. Juli 2013). 2.8 Weiter macht die Staatsanwaltschaft geltend, dass der Beschuldigte auch nach dem 5. Juli 2013 gegenüber L.\_\_\_\_\_ mehrfach auf seiner Gegenleistungsforderung für die erteilte Auskunft über C.\_\_\_\_\_ beharrt habe, wobei die Staatsanwaltschaft sich auf die folgenden SMS beruft: - "ja Liebling... gestern bist du auch ans Fest gegangen? Ich habe dich nicht gesehen..." (6. Juli 2013, 13:34 Uhr). - "ok aber ich kann nicht sehr lange warten...Schmatz auf dein Hinterchen/Ärschlein" (6. Juli 2013, 13:57 Uhr). - "hey Hexlein! Wann treffen wir uns auf einen Drink...?" (8. Juli 2013, 19:37 Uhr).

- 21 - - "wann denn...?" (8. Juli 2013, 19:43 Uhr, nachdem mehrere Terminvorschläge nicht gepasst haben). - "ok... ein köstlicher/reizender/geiler Kuss! Sehnsucht...;-)" (8. Juli 2013, 19:48 Uhr). - "hey Hübsche! Weisst du schon wann...?" (9. Juli 2013). - "wo gehst du hin? ich würde dich gerne besuchen...!" (12. Juli 2013). - "wie schade dass du mich nicht mehr treffen möchtest..." (15. Juli 2013). - "wann können wir uns also treffen...? Ich leide wie ein verletztes Tier...!" (15. Juli 2013). - "ok Mittwoch ist gut! Wo muss ich dich

holen...?" (15. Juli 2013). - "morgen ist immer noch gut?" (16. Juli 2013). - "ich hoffe dass wir uns bald sehen!! Ich kriege Sehnsucht..." (17. Juli 2013). - "besteht eine Chance dich morgen nach der Arbeit zu sehen..." (18. Juli 2013). - "hast du heute Zeit?" (19. Juli 2013). - "antwortest du nicht?" (19. Juli 2013). - "köstliches/reizendes/geiles Hexlein...! Ich verehere dich, Kuss" (26. Juli 2013). - "nicht mit Gewissheit... du willst mich nicht sehen, mich besuchen, du antwortest nicht, nicht mal als ich dich angerufen habe... ist die[s] normal für dich?" (26. Juli 2013). - "ok...ich hoffe dass es am Montag klappt...!" (26. Juli 2013). - "dann gehe ich nach Hause... ich habe gehofft dass du Zeit für mich haben würdest...Kuss" (26. Juli 2013).

- 22 - - "ist gut Liebling! danke für diene Antwort!;-) ich hoffe dass du Zeit für mich findest...ähhh... bedeutet später heute noch?" (29. Juli 2013). - "ok...bin zu Hause am Warten..." (29. Juli 2013). - "Sehnsucht..." (30. Juli 2013). - "Liebling komm zu mir auf einen Drink...?!" (31. Juli 2013). - "hast du mich vergessen...?:-(" (2. August 2013). - "Hübsche/Liebe was muss ich tun dafür dass du mir antwortest, triffst du mich in Kürze/bald...? Ich weiss dass du Probleme hast aber ich habe fest Sehnsucht nach dir und würde dir gerne helfen...sag ob/wenn du mich nicht mehr sehen möchtest, dann verschwinde ich... Kuss" (6. August 2013). - "warum zeigst du es mir dann nicht...?" (8. August 2013). - "Liebling DU hast mit mir gespielt!" (8. August 2013). - "ahh...seit wann habe ich gewartet darauf dich zu treffen...?! Ich hatte fest Sehnsucht nach dir....aber du hast ja nicht geantwortet..." (8. August 2013). - "dann werden wir uns also treffen? Ich werde um 4h fertig sein..." (8. August 2013). - "ich habe versucht dich anzurufen...!" (9. August 2013). - "ok...ich hoffe dass wir uns treffen..Kuss" (10. August 2013). - "ich würde dich gerne sehen..." (11. August 2013). - "wirklich...? Ich mag dich sehr und das ist die Wahrheit...! Kuss" (11. August 2013). - "hey! Komm mit mir ins Kino draussen? Openair-Kino am Freitag oder Samstag?" (13. August 2013).

- 23 - - "und nachher...? Willst du mich sehen...? Habe Sehnsucht nach dir...?" (16. August 2013, auf welches SMS hin gemäss Staatsanwaltschaft ein Treffen in der V.\_\_\_\_\_ Bar vereinbart und nicht wieder abgesagt worden sei). - "ok...würdest du mich gerne noch sehen?" (5. September 2013, nachdem L.\_\_\_\_\_ ihm geschrieben habe "(...) wie gut dass es dir gut geht und ich habe dir schon gesagt dass ich dich verehere auch wenn ich weiss dass du nichts wert bist"). - "wann...? Heute habe ich Zeit..." (5. September 2013, nachdem L.\_\_\_\_\_ ihm geschrieben habe "Eines Tages werden wir etwas trinken gehen;}). - "hey Hexlein! alles gut? ich würde dich gern sehen..." (21. September 2013). - "und morgen...?" (21. September 2013). - "willst du mich sehen...?" (21. September 2013). - "Liebling ich würde gerne kochen für dich am kommenden Wochenende. Hast du Zeit?" (25. September 2013). - "wo ist mein Herz?" (28. September 2013). - "ich würde dich gerne morgen treffen...ist es möglich?" (28. September 2013). - "hast du mich vergessen...?" (8. Oktober 2013). - "ich hoffe dass die Wirbelsäule nicht mehr schmerzt und wir uns in Kürze/bald treffen...?!" (22. Oktober 2013). - "wie schade...du fehlst mir...Sonntag hast du keine Zeit?" (25. Oktober 2013). - "wie früh du bist...warst du in den Ferien oder hast du die Rechnungen nicht bezahlt...?" (unbekannter Zeitpunkt nach dem 25. Oktober 2013).

- 24 - - "ich habe Lust dein Fützlein zu lecken..." (unbekannter Zeitpunkt nach dem 25. Oktober 2013). - "gute Arbeit zu Köstliche/Reizende/Geile" (unbekannter Zeitpunkt nach dem 25. Oktober 2013). 2.9 Weiter hält die Staatsanwaltschaft fest, dass L.\_\_\_\_\_ auf die letzten vier der erwähnten SMS nicht mehr geantwortet habe. In Bezug auf den subjektiven Tatbestand führt die Staatsanwaltschaft sodann in der Anklage noch aus, dass der

Beschuldigte bei all dem vorstehend erwähnten Tun mit Wissen und Wollen – zumindest aber eventualvorsätzlich – gehandelt habe.

#### **E. 10**

Abs. 2 und 3 POLIS-Verordnung; vgl. dazu auch BGer 6B.1192/2014, E. 4.4.1.). Diese gesetzliche Regelung schützt in einem doppelten Sinne öffentliche Interessen. Einerseits gibt es ein polizeitaktisches Interesse, dass nicht alle Personen auf dem gleichen Informationsstand sind wie die Polizei; der Wissensvorsprung dank den Polis-Daten erleichtert die Arbeit der Polizei in nicht ganz unerheblicher Masse. Und andererseits gibt es jedenfalls nach dem in der Schweiz absolut vorherrschenden Rechtsverständnis auch ein öffentliches Interesse daran, dass sensible Daten – wie sie im Polis notgedrungen enthalten sind – nicht

- 35 - einem breiteren Kreis zugänglich sind als dies für die Kriminalitätsbekämpfung unbedingt erforderlich ist. Wäre nicht auch der Staat Geheimnisherr an den Polis-Daten – könnten also Private in die Bekanntgabe ihrer Daten einwilligen –, könnte das zweitgenannte öffentliche Interesse letztlich nicht durchgesetzt werden. Diesfalls dürfte es nämlich beispielsweise bei Bewerbungen ziemlich schnell zum Standard werden, dass Personen ohne Eintrag in den Polis-Akten auf den Schutz ihrer Polis-Daten verzichten – wodurch Personen mit (nachteiligem) Polis-Eintrag ziemlich schnell aus dem Bewerbungs-Prozess ausscheiden. Dieses Beispiel veranschaulicht, dass der Datenschutz letztlich nur dann durchsetzbar ist, wenn auch der Staat Geheimnisherr ist. Und gerade weil der Datenschutz im öffentlichen Interesse liegt, ist eben auch der Staat Geheimnisherr.

#### **E. 12**

Juni 2013 – war der Beschuldigte Polizist bei der Stadtpolizei Zürich, und demzufolge ist er auch im vorliegenden Zusammenhang ohne weiteres ein Beamter im Sinne von Art. 320 Ziff. 1 StGB.

#### **E. 15**

Juni 2013 in Zusammenhang steht, dass er keine Ahnung habe, um was es hierbei gehe. Sodann sagte er zu seinem Angebot, O'.\_\_\_\_\_ wie letztes Mal zu massieren, dass er sich nicht mehr erinnern könne. Zur Frage, worum es bei diesem Treffen vom 15. Juni 2013 gegangen ist oder gegangen wäre, sagte der Beschuldigte, dass er sich nicht mehr erinnern könne. Auf Vorhalt der Aussage von O'.\_\_\_\_\_, wonach es vorläufig nicht klappe, weil sie mit AH.\_\_\_\_\_ zusammen sei, sowie der Reaktion des Beschuldigten, wonach er keine Geduld mehr habe, O'.\_\_\_\_\_ aber immer in seinem Herzen behalten wolle, lehnte der Beschuldigte

- 69 - das Angebot der Staatsanwaltschaft ab, dies zu kommentieren (D1-act. 67/44 S. 38 ff.).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.